

**Barrierefreie Textversion des Online-Studienfachwahl-
Assistenten des Fachbereichs Rechtswissenschaft
(Erste juristische Prüfung)**

URL: <http://www.osa.fu-berlin.de>

Impressum gem. § 5 Telemediengesetz (TMG)

Institution:

Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten

Anschrift:

Fachbereich Rechtswissenschaft

Studien- und Prüfungsbüro

Boltzmannstraße 3

D-14195 Berlin

Kontakt:

pruefb@zedat.fu-berlin.de

Rechtsform:

Die Freie Universität Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. §§ 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 811304768

Inhalt

1. Das Studium der Rechtswissenschaft.....	8
Erfahren Sie mehr zum Studium im Video:	8
Transkript des Videobeitrags von Frau Dekanin Prof. Dr. Cosima Möller zum Studium der Rechtswissenschaft	8
Motive für ein Jura-Studium.....	9
Vielfalt der beruflichen Perspektiven	9
Erlernen der rechtswissenschaftlichen Methodik	9
Gesellschaftliche Aufgabe der Rechtswissenschaft.....	10
Aufbau des Studiums.....	10
Studienverlaufsplan.....	10
Zivilrecht (Module im Grundstudium)	10
Öffentliches Recht (Module im Grundstudium).....	11
Strafrecht (Module im Grundstudium)	11
Grundlagenfächer (Module im Grundstudium)	11
Zivilrecht (Module im Hauptstudium).....	11
Öffentliches Recht (Module im Hauptstudium)	11
Strafrecht (Module im Hauptstudium).....	11
Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV).....	11
Schwerpunktbereich.....	11
Universitätsrepetitorium	12
Staatliche Pflichtfachprüfung.....	12
Rechtswissenschaftliches Arbeiten.....	12
Lesen der juristischen Literatur.....	12
Methodik der Falllösung	12
Wissenschaftliches Arbeiten	13
Moot Courts	13
Der verfassungsrechtliche Moot Court	13
Weitere angebotene Moot Courts	13
Internationale Mobilität	14
Grafik: Partneruniversitäten.....	14
Liste der Partneruniversitäten	15
Die Schwerpunktbereiche.....	17
Wählbare Schwerpunktbereiche	18

Der Weg zum "Examen"	18
Das Universitätsrepetitorium	18
Dauer und Umfang der Examensvorbereitung.....	19
2. Studienbereiche	20
Zivilrecht	20
Module innerhalb des Studienbereiches:	20
Strafrecht	23
Module innerhalb des Studienbereiches:	23
Öffentliches Recht	24
Module innerhalb des Studienbereiches:	25
Grundlagenfächer	27
Module innerhalb des Studienbereiches:	27
3. Beispielaufgaben	29
Zivilrecht	29
Aufgabe 1	29
Aufgabe 2	30
Aufgabe 3	32
Aufgabe 4	34
Strafrecht	34
Aufgabe 1	34
Aufgabe 2	36
Aufgabe 3	38
Aufgabe 4	40
Öffentliches Recht	41
Aufgabe 1	41
Aufgabe 2	42
Aufgabe 3	43
Aufgabe 4	44
Grundlagenfächer	45
Römisches Recht Aufgabe 1	45
Römisches Recht Aufgabe 2	46
Methodik der Rechtswissenschaft.....	48
4. Studienalltag.....	50
Interviews mit Studierenden der Rechtswissenschaft	50

Warum hast du dich für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?	50
Mit welchen Erwartungen bist du in das Studium gegangen? Welche haben sich eher als falsch, welche eher als richtig herausgestellt?	50
Was hat dir zu Beginn deines Studiums besonders geholfen dich einzufinden? Was war – gerade am Anfang des Studiums – schwierig?	51
Wie sah dein Studienalltag aus? Welche Tätigkeiten standen im Vordergrund?	52
Was macht das Studium der Rechtswissenschaft aus, was ist besonders?	52
Was war im Studium besonders schwer? Welche Hürden musstest du im Laufe deines Studiums überwinden?.....	53
Was hat dir am Studium besonders gefallen, was waren die Highlights?	54
Hast du eine Vorstellung, was du nach Abschluss deines Studiums und deines Referendariats beruflich machen wirst? Und wenn ja, welche Vorstellungen hast du? ...	55
Welchen Rat würdest du StudieninteressentInnen und StudienanfängerInnen auf den Weg geben?	55
Exemplarische Studienwoche im ersten Semester	56
Vorlesung: Einführung in das Bürgerliche Recht	57
Vorlesung (mit integriertem Anwendungskurs): Einführung in das Öffentliche Recht ...	57
Vorlesung (mit integriertem Anwendungskurs): Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person	57
Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte - Römisches Recht	57
Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	57
Lektürekurs: Europäische Rechtsgeschichte - Römisches Recht	57
Lektürekurs: Europäische Rechtsgeschichte - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte	58
Anwendungskurs: Einführung in das Bürgerliche Recht.....	58
Tutorium (fakultativ): Strafrecht I	58
Mentorium: Gruppentreffen	58
Bibliothek.....	59
Lesen	59
Fahrzeit	59
Mensa	59
Das Tutorienprogramm am Fachbereich	59
Was bietet das Tutorienprogramm?	59
Was ist Ziel eines Tutorienprogramms?	60
Der "Alte Campus" der Freien Universität	60
1. Universitätsbibliothek	61

2. Henry-Ford-Bau	61
3. Tennisplätze (Hochschulsport)	61
4. Grünanlagen	61
5. Boltzmannstraße 3	61
6. Van't-Hoff-Straße 8.....	61
7. Van't-Hoff-Straße 8 - Bibliothek	62
8. Van't-Hoff-Straße 8 - Cafeteria.....	62
9. Veggie-Mensa	62
5. Perspektiven	63
Dr. Alexander Schaumann, Rechtsanwalt	63
Julja Altermann, Richterin.....	64
Dr. Stephanie Leupold, Generaldirektion Handel/ Europäische Kommission	65
Winfried Ellerbrock, Justitiar Stiftung Warentest	67
6. Bewerben?	69
Jura studieren an der Freien Universität Berlin	69
Grüner Campus in Berlin Dahlem	69
Umfangreiche juristische Bibliothek	69
Kostenfreies Universitätsrepetitorium	69
Internationale Vernetzung.....	69
Studierende des Fachbereiches Rechtswissenschaft	70
Die inFU:tage — Schnupperstudium vor Ort.....	70
Eignung zum Studium der Rechtswissenschaft.....	71
Eigenschaften und Fähigkeiten, die man mitbringen sollte	71
Anforderungen, die zu bewältigen sind	72
Informationen zur Bewerbung.....	72
Anhang	73
Lösungen der Beispielaufgaben.....	73
Lösung Zivilrecht Aufgabe 1	73
Lösung Zivilrecht Aufgabe 2	74
Lösung Zivilrecht Aufgabe 3	75
Lösung Zivilrecht Aufgabe 4	77
Lösung Strafrecht Aufgabe 1	77
Lösung Strafrecht Aufgabe 2	78
Lösung Strafrecht Aufgabe 3	78

Lösung Strafrecht Aufgabe 4	79
Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 1	80
Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 2	81
Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 3	81
Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 4	82
Lösung Römisches Recht Aufgabe 1	84
Lösung Römisches Recht Aufgabe 2	85
Lösung Aufgabe Methodik der Rechtswissenschaft	85

1. Das Studium der Rechtswissenschaft

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung beginnt mit einem viereinhalbjährigen Universitätsstudium, das mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen wird. Darauf folgt ein zweijähriger praktischer Vorbereitungsdienst mit einer weiteren Staatsprüfung.

Das Ziel der deutschen Jurist/innenausbildung ist nach dem Deutschen Richtergesetz die Befähigung zum Richteramt, aber eben auch die Qualifizierung für alle anderen juristischen Berufe wie insbesondere die Rechtsanwaltschaft.

Erfahren Sie mehr zum Studium im Video:

- Worum geht es beim Studium der Rechtswissenschaft?
- Welche Anforderungen stellt das Studium an die Studierenden?
- Was zeichnet das Jura-Studium an der Freien Universität Berlin aus?

Transkript des Videobeitrags von Frau Dekanin Prof. Dr. Cosima Möller zum Studium der Rechtswissenschaft

Recht ist das Mittel, ein friedliches Zusammenleben von Menschen zu gestalten und zu gewährleisten. Ius, so erläutern schon die römischen Juristen, kommt von iustitia, Gerechtigkeit. Wer Jura studiert, also Rechtswissenschaft, der beschäftigt sich mit einer in der Antike wurzelnden Wissenschaft, die im 12. Jh. in Bologna wiederbegründet wurde. Es wurden damals keine Gesetze niedergeschrieben, sondern die Digesten, eine Sammlung römischer Rechtstexte, wurde wiederentdeckt und zur Grundlage dieser Wissenschaft gemacht. Davon finden Sie noch Spuren in der heutigen Ausbildung. Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft geblieben. Aber die Grundlage unserer Rechtswissenschaft sind Gesetze in einem weiten Sinn. Diese Gesetze, wie zum Beispiel das Grundgesetz mit der Regelung der staatlichen Strukturen und der Garantie der Grundrechte, das Bürgerliche Gesetzbuch, in dem es um Verträge oder um die Frage geht, wer Eigentümer einer Sache ist, oder das Strafgesetzbuch, in dem Mord und Totschlag, aber auch Urkundenfälschung und Beleidigung unter Strafe gestellt sind, müssen in ihren Zusammenhängen und in ihren Details verstanden, interpretiert und angewendet werden. Das lernt man im Studium und man lernt, dass für diese Interpretationsarbeit wissenschaftliche Beiträge in Kommentaren zu den Gesetzen, in Lehrbüchern oder in Zeitschriften und Urteile vor allem der obersten Bundesgerichte herangezogen werden müssen. Diese juristische Arbeit wird eingesetzt, um Fälle zu lösen, die zu Studienzwecken aufbereitet sind. Im Studium müssen also keine Beweise erhoben werden. Man lernt vielmehr, den rechtlichen Gehalt und die rechtlichen Konsequenzen dieser Lebenssachverhalte zu bestimmen und ein Gutachten zu formulieren. Dazu muss man sich neuer Methoden bedienen, die man von der Schule her nicht kennt. Man muss sich eine Terminologie aneignen, die der Präzision dient und die dabei hilft, den konkreten Fall auf der Abstraktionshöhe der rechtlichen Regelung zu erfassen.

Was braucht man also, wenn man Freude am Jurastudium haben will? Man muss gut und gerne Texte analysieren, Streitfragen darstellen und verschiedene Ansichten diskutieren können, man muss ein Gutachten mit klarer Gedankenführung und auf hohem Sprachniveau verfassen können. Und man muss sich auf etwas Neues einlassen, dessen Erlernen Ausdauer und Fleiß voraussetzt.

An der Freien Universität Berlin sind die Bedingungen für so ein Studium günstig. Die Universität ist 1948 nach dem II. Weltkrieg und der Teilung der Stadt gegründet worden. Sie hat die freiheitliche Tradition der 1810 gegründeten Berliner Universität fortgeführt und bietet heute einen der beiden Studienstandorte für Juristen in Berlin. Sie liegt im Südwesten der

Stadt, im grünen Dahlem. Hier studieren zurzeit etwa 2.300 Studentinnen und Studenten am Fachbereich Rechtswissenschaft. Das Studienangebot umfasst alles, was Sie benötigen, und noch manches darüber hinaus. Sie benötigen zuerst einmal deutsches Recht, das Sie später als RichterIn oder als Rechtsanwalt, als Staatsanwalt oder Angestellte in der Verwaltung oder als RechtsberaterIn in einem Unternehmen einsetzen können. Sie lernen aber schnell, dass europäisches Recht und auch internationale Perspektiven eine wachsende Bedeutung haben. Wenn Sie einen Teil Ihres Studiums im Ausland planen, werden Sie durch zahlreiche Kontakte des Fachbereichs unterstützt. Die Freie Universität Berlin ist bereits zum zweiten Mal im Exzellenzwettbewerb als internationale Netzwerkuniversität ausgezeichnet worden.

Sie können in einer frisch renovierten, sehr gut ausgestatteten Bibliothek arbeiten. In den Pausen zwischen den Vorlesungen und Anwendungskursen können Sie die Grünanlagen genießen, die gerade neu hergerichtet worden sind.

Damit Sie eine bessere Vorstellung von dem haben, was Sie im Studium erwartet, gibt es diesen Assistenten, dem Sie sich mit Ausdauer zu Ihrer Information und zu Ihrem Vergnügen zuwenden können. Vor allem sollten Sie danach eine wohlbegründete Entscheidung für oder gegen ein Jurastudium treffen können.

Cosima Möller

Download:[Broschüre des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum Download](#)

[http://www.osa.fu-berlin.de/rechtswissenschaft/_media/FB_Broschuere_Sept_2011.pdf]

Motive für ein Jura-Studium

Es gibt Studienfächer, die so interessant sind, dass man sich für sie entscheidet wegen des geistigen Abenteuers "Studium" - was immer die beruflichen Möglichkeiten danach sind. Hierzu zählen z.B. die Literaturwissenschaften, die Philosophie, die Politologie, vielleicht auch die Soziologie. Die Rechtswissenschaft gehört nicht hierzu. JuristInnen erwarten nicht, im Studium zu erfahren, was die Welt im Innersten zusammenhält. Sie studieren Jura wegen der beruflichen Möglichkeiten, die diese Ausbildung eröffnet, der juristischen Methodik, die sie im Studium erlernen und der gesellschaftlichen Aufgaben, die sie als JuristInnen erfüllen werden.

Vielfalt der beruflichen Perspektiven

Zunächst haben JuristInnen gute Chancen, überhaupt einen qualifizierten Beruf in ihrem erlernten Fach zu finden, denn gute JuristInnen werden immer und fast konjunkturunabhängig gesucht. Darüber hinaus besteht für die AbsolventInnen der Rechtswissenschaft eine außerordentliche Variationsbreite denkbarer späterer Tätigkeiten. Mit der Entscheidung, Jura zu studieren, legt man sich noch nicht auf ein eng definiertes Berufsbild fest. JuristInnen sind als Entscheidungsträger in vielen Bereichen tätig, wo es gar nicht mehr (allein) um juristisches Fachwissen geht, sondern vor allem die methodische Schulung als JuristInnen gefragt ist.

Erlernen der rechtswissenschaftlichen Methodik

Die Rechtswissenschaft ist durch einen abstrahierenden Denkstil gekennzeichnet. Im BGB steht nicht, wie man Brötchen kauft oder allgemein einen Kaufvertrag abschließt, sondern wie "ein Vertrag schlechthin" abgeschlossen wird. "Den Vertrag schlechthin" aber gibt es in der Realität nicht: Es gibt hier immer nur konkrete Verträge mit ganz verschiedenen Inhalten.

Aber von diesen verschiedenen Inhalten wird abgesehen ("abstrahiert"), es bleibt nur das übrig, was alle Verträge gemeinsam haben. Im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Methodik lernt man also, alle juristisch relevanten Umstände eines Sachverhaltes von den irrelevanten Umständen zu unterscheiden und auf diese Weise das eigentliche Problem eines Rechtsfalles zu erfassen.

Gesellschaftliche Aufgabe der Rechtswissenschaft

Alle juristischen Berufe haben es mit menschlichen Konflikten und gesellschaftlichen Problemen zu tun. Es geht stets um Wertungsfragen, zu denen verschiedene Antworten denkbar sind, die sich also nicht wie mathematische Aufgaben lösen lassen. JuristInnen haben vielfach schwierige, verantwortungsvolle, "ausgewogene" Entscheidungen zu treffen: Ihr ganzes Fachwissen, ihre ganze Phantasie, ihr "Vermittlungsvermögen", ihre soziale Kompetenz, ihre ganze Menschlichkeit und Person, sind gefragt. Das wiederum führt dazu, dass die Frauen und Männer, die ihren Platz im juristischen Berufsleben gefunden haben, in besonders hohem Maße mit ihrer Studien- und Berufsentscheidung zufrieden sind.

Aufbau des Studiums

Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und wählbare Schwerpunktbereiche. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie der jeweiligen Verfahrensrechte (Zivil- und Strafverfahrensrecht, Verwaltungs- und Verfassungsprozessrecht) einschließlich der Grundzüge des Europarechts und der rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie).

Die studienbegleitende Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Zugangsvoraussetzung für das Hauptstudium. Die erworbenen Kenntnisse in den Studienbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden in den Übungen des Hauptstudiums mittels Hausarbeiten und Klausuren unter Anwendung der erlernten juristischen Methodik geprüft.

Studienverlaufsplan

Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Semester 7	Semester 8	Semester 9
Zivilrecht			Zivilrecht					
Öffentliches Recht			Öffentliches Recht			Universitätsrepetitorium		Staatliche Pflichtfachprüf.
Strafrecht			Strafrecht					
Grundlagenfächer		Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)				Schwerpunktbereich		

Zivilrecht (Module im Grundstudium)

- Einführung in das Bürgerliche Recht (1. Semester)
- Allgemeines Schuldrecht, Leistungsstörungenrecht (2. Semester)
- Besonderer Teil des Schuldrechts (3. Semester)

Öffentliches Recht (Module im Grundstudium)

- Einführung in das Öffentliche Recht (1. Semester)
- Grund- und Menschenrechte (2. Semester)
- Allgemeines Verwaltungsrecht (3. Semester)

Strafrecht (Module im Grundstudium)

- Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person (1. Semester)
- Einführung in das Strafrecht II und Eigentumsdelikte (2. Semester)
- Vermögensdelikte und weitere ausgewählte Delikte (3. Semester)

Grundlagenfächer (Module im Grundstudium)

- Europäische Rechtsgeschichte (1. Semester)
- weiteres Modul (1. Semester)
- Methodenlehre (2. Semester)
- Rechtsphilosophie (2. Semester)

Zivilrecht (Module im Hauptstudium)

- Sachenrecht (4. Semester)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (4. Semester)
- Arbeitsrecht (4. Semester)
- Übung im Bürgerlichen Recht (5. Semester)
- Zivilverfahrensrecht (6. Semester)
- Familien- und Erbrecht (6. Semester)

Öffentliches Recht (Module im Hauptstudium)

- Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (4. Semester)
- Europarecht (5. Semester)
- Übung im Öffentlichen Recht (6. Semester)

Strafrecht (Module im Hauptstudium)

- Übung im Strafrecht (5. Semester)
- Strafverfahrensrecht (5. Semester)

Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV)

ABV aus zentralen Kompetenzbereichen und fachnahen Zusatzqualifikationen (13wöchiges Praktikum, Schlüssel- und Fremdsprachenqualifikationen)

Schwerpunktbereich

Spezialisierung in den Schwerpunktbereichen, universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit Studienabschlussarbeit, Abschlussklausur und mündlicher Prüfung

Universitätsrepetitorium

Universitätsrepetitorium in den Pflichtfächern

- Zivilrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

Staatliche Pflichtfachprüfung

Fünfstündige Klausuren, 3 im Bürgerlichen Recht, je 2 im Strafrecht und Öffentlichem Recht, Aktenvortrag, mündliche Prüfung

Rechtswissenschaftliches Arbeiten

Befragt man Jurastudierende zu Beginn des ersten Semesters, wie sie sich rechtswissenschaftliches Arbeiten vorstellen, lassen sich zumeist zwei Lager ausmachen. Das eine Lager stellt sich vor, dass es im Jurastudium darum geht, über Recht und Gerechtigkeit zu diskutieren. Das andere Lager meint, das juristische Studium sei staubtrocken, denn man müsse schließlich alles auswendig lernen. Genau genommen trifft beides nicht zu!

Natürlich ist ein großer Bestandteil des Studiums neben dem Besuch der Vorlesungen und Anwendungskurse das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Allerdings ist Jura auch und gerade dann, wenn sich die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten erschließen, eine spannende Materie. Hat man das juristische Handwerkszeug erst einmal anzuwenden erlernt, so wird man bald feststellen, dass sich neue juristische Thematiken leichter und schneller erschließen.

Lesen der juristischen Literatur

Wie ein Gang durch die Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft mit ihren fast 800.000 Bänden zeigt, ist die Rechtswissenschaft eine Buchwissenschaft. Will man ein juristisches Problem ergründen, stehen einem hierzu neben Lehrbüchern, Fallbüchern und Kommentaren u. a. auch Gerichtsentscheidungssammlungen und Zeitschriften zur Verfügung. Darüber hinaus kommt man bei der Recherche nicht mehr ohne juristische Datenbanken, auf die man von der Bibliothek aus zugreifen kann, aus.

Methodik der Falllösung

In der Methodik der Falllösung juristischer Sachverhalte zeigt sich die ganz eigene Denkweise der JuristInnen. Diese zunächst befremdliche Art des Denkens wird dem Studierenden bereits während der ersten Semester in „Fleisch und Blut“ übergehen. Die StudienanfängerInnen werden gleich zu Beginn des Studiums den sogenannten Gutachtenstil erlernen. Für die Falllösung muss zunächst der Lebenssachverhalt richtig und vollständig erfasst werden, damit er anschließend analysiert und rechtlich bewertet werden kann. Anders als im gerichtlichen Urteil, in dem die RichterInnen das Ergebnis voranstellen und im Weiteren begründen, ist es Aufgabe des Studierenden, den vorgegebenen Sachverhalt unter Beantwortung der Fragestellung gutachterlich zu würdigen. Hierfür ist eine vierschrittige

Gedankenfolge, die aus dem Obersatz, der Definition, der Subsumtion und einem Ergebnis besteht, abzuarbeiten.

hierzu: *Tettinger, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Auflage, Rn. 198.*

Wissenschaftliches Arbeiten

Im Rahmen der Rechtswissenschaft bedeutet wissenschaftliches Arbeiten die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Texten. Das heißt, dass man Gedanken Dritter zur Kenntnis nimmt, sie versteht, gegebenenfalls in andere Gedanken einordnet und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzt. Hierbei ist es besonders wichtig, fremde Gedanken als solche zu kennzeichnen und deutlich zu machen, bei welchen es sich um eigene Ideen handelt.

hierzu: *Tettinger, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Auflage, Rn. 4.*

Moot Courts

Eine Möglichkeit, sich im juristischen Bereich in spielerischer Art und Weise weiterzubilden, sind sogenannte Moot Courts. Hierbei handelt es sich um Wettbewerbe, die teils deutschlandweit, teils auch europa- oder gar weltweit zwischen den rechtswissenschaftlichen Fakultäten ausgetragen werden. Ein Moot Court (zu deutsch „hypothetisches/fiktives Gericht“) ist eine simulierte mündliche Verhandlung, bei der jeweils zwei Teams von unterschiedlichen Universitäten gegeneinander antreten und jeweils eine der vor dem Gericht verhandelnden Parteien darstellen. Der zu behandelnde Sachverhalt wird den Teams, die auch vorbereitende Schriftsätze entwerfen, vor der Verhandlung mitgeteilt. Die fiktiven RichterInnen, die dem Moot Court vorsitzen, sind zumeist im wahren Leben ebenfalls RichterInnen oder HochschulprofessorInnen. Für die Art und Weise des Vortrags, die Argumentationslinien etc. werden Punkte vergeben. Das Team, das mehr Punkte erreicht, zieht in die nächste Runde ein.

Der verfassungsrechtliche Moot Court

Eine erste Möglichkeit, an einem Moot Court in kleinerem Rahmen teilzunehmen, bietet sich Studierenden gegen Ende des zweiten Semesters. Zu diesem Zeitpunkt wird jedes Jahr der [Verfassungsrechtliche Moot Court am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin](http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/boysens/vrhc/index.html) [http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/boysens/vrhc/index.html] angeboten. Hierbei handelt es sich um einen Wettbewerb, der nur von den Studierenden des zweiten Semesters der Freien Universität und der Humboldt-Universität wahrgenommen werden kann. Die Teams setzen sich aus vier bis sechs Teilnehmern zusammen, die während der Vorbereitungsphase von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut werden. Verhandelt wird ein Fall vor dem fiktiven Bundesverfassungsgericht.

Weitere angebotene Moot Courts

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität bietet zudem die Möglichkeit, an weiteren internationalen und englischsprachigen Moot Courts teilzunehmen, bei denen die TeilnehmerInnen der Freien Universität Berlin in den letzten Jahren äußerst erfolgreich

waren. Hier sind der [European Law Moot Court](http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/hindelang/) [http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/hindelang/European_Law_Moot_Court/index.html], der [Philip C. Jessup Moot Court](http://www.jura.fu-berlin.de/international/mootmodelunsummerschools/pjmc/index.html) [http://www.jura.fu-berlin.de/international/mootmodelunsummerschools/pjmc/index.html] und der [Willem C. Vis Commercial Arbitration Moot Court](http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/zivilrecht/lehrende/grotheh/Vis/index.html) [http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/zivilrecht/lehrende/grotheh/Vis/index.html] zu nennen.

Darüber hinaus kann an einem [Model United Nations](http://www.fu-berlin.de/sites/mun/index.html) [http://www.fu-berlin.de/sites/mun/index.html] und einem [Model European Union](http://www.fu-berlin.de/sites/mun/eu/index.html) [http://www.fu-berlin.de/sites/mun/eu/index.html] teilgenommen werden, einer simulierten Verhandlung bei einer internationalen Organisation, wie beispielsweise dem UN-Sicherheitsrat bzw. der Europäischen Union.

Internationale Mobilität

Seit 2007 gehört die Freie Universität Berlin zum kleinen Kreis der deutschen Hochschulen, die im Wettbewerb der Exzellenz-Initiative des Bundes und der Länder erfolgreich waren. Ausgezeichnet wurde die Freie Universität unter anderem für ihr Zukunftskonzept als Internationale Netzwerkuniversität und ihre strategische Ausrichtung auf internationalen Austausch. Diesem Leitbild trägt auch der Fachbereich Rechtswissenschaft Rechnung.

Pro Jahr entsendet der Fachbereich Rechtswissenschaft bis zu 100 Studierende an seine Partneruniversitäten in Europa, Nord- und Südamerika, Australien und Asien. Auch die zahlreichen internationalen Studierenden unserer Partneruniversitäten prägen das weltoffene Bild und die internationale Atmosphäre des Fachbereichs entscheidend mit.



Grafik: Partneruniversitäten

Liste der Partneruniversitäten

Land	Universität	Stadt
Frankreich	Université Pierre Mendès France	Grenoble
Frankreich	Université Jean Moulin (Lyon III)	Lyon
Frankreich	École Normale Supérieure	Paris
Frankreich	Université Paris Est Créteil	Paris
Frankreich	Université de Paris 1 - Panthéon-Sorbonne	Paris
Frankreich	Université de Strasbourg	Strasbourg
Belgien	Universiteit Antwerpen	Antwerpen
Belgien	Université Libre de Bruxelles	Brüssel
Belgien	Université de Liège	Liège
Schweiz	Université de Fribourg	Fribourg
Schweiz	Université de Genève	Genève
Schweiz	Université de Lausanne	Lausanne
Schweiz	Universität Zürich	Zürich
Italien	Alma Mater Studiorum - Università di Bologna	Bologna
Italien	Libera Università Internazionale degli Studi Sociali Roma	Roma
Italien	Libera Università Maria SS. Assunta	Roma
Italien	Università Commerciale Luigi Bocconi	Mailand
Spanien	Universitat Ramon Llull - ESADE	Barcelona
Spanien	Universitat de Barcelona	Barcelona
Spanien	Universidad de Granada	Granada
Spanien	Universidad Autónoma de Madrid	Madrid
Spanien	Universidad Complutense de Madrid	Madrid
England	University of Birmingham	Birmingham
England	University of Essex	Colchester

England	University of Warwick	Coventry
England	University of Westminster	London
England	Center for Transnational Legal Studies	London
England	University of Sheffield	Sheffield
Schottland	University of Glasgow	Glasgow
Irland	University of Limerick	Limerick
Niederlande	Universiteit van Amsterdam	Amsterdam
Niederlande	Universiteit Maastricht	Maastricht
Niederlande	Radboud Universiteit Nijmegen	Nijmegen
Griechenland	Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon	Athen
Griechenland	Aristoteleo Panepistimio Thessalonikis	Thessaloniki
Norwegen	Universitetet i Bergen	Bergen
Norwegen	Universitetet i Oslo	Oslo
Polen	Uniwersytet Wroclawski	Breslau
Polen	Uniwersytet Jagielloński	Krakau
Polen	Uniwersytet Warszawski	Warschau
Finnland	Helsingin Yliopisto	Helsinki
Türkei	Ankara Üniversitesi	Ankara
Türkei	Istanbul Üniversitesi	Istanbul
Türkei	Koc University	Istanbul
Slowenien	Univerza v Ljubljani	Ljubljana
Tschechische Republik	Universitas Carolina	Prag
Schweden	Stockholms Universitet	Stockholm
Litauen	Mykolo Romerio Universitetas	Vilnius
Portugal	Universidade de Lisboa	Lissabon
Kroatien	Sveuciliste u Splitu	Split

Österreich	Johannes Kepler Universität Linz	Linz
Österreich	Universität Wien	Wien
Russische Föderation	Staatliche Universität	St. Petersburg
USA	University of Connecticut School of Law	Hartford
USA	University of California Hastings College of the Law	San Francisco
USA	American University Washington College of Law	Washington
USA	University of Miami	Coral Gables
USA	Lewis & Clark Law School	Portland
USA	Washington University in St. Louis School of Law	St. Louis
Venezuela	Universidad Católica Andrés Bello	Caracas
Chile	Universidad Adolfo Ibáñez	Viña del Mar
Chile	Universidad Diego Portales	Santiago de Chile
Australien	University of New South Wales	Sydney
Australien	Monash University	Melbourne
Australien	Bond University	Queensland
Neuseeland	University of Auckland	Auckland
Südkorea	Yonsei University	Seoul
Singapur	Singapore Management University	Singapur
Japan	Osaka University Graduate School of Law and Politics	Osaka
Israel	Hebrew University	Jerusalem

Die Schwerpunktbereiche

Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin stellt seinen Studierenden für die Abrundung ihres persönlichen Profils ein breites Spektrum an rechtswissenschaftlichen Spezialisierungen zur Auswahl, in denen sich auch die Forschungsschwerpunkte der Hochschullehrer/innen wiederfinden. Innovative Forschung und praxisorientierte Lehre bieten die Gewähr für ein spannendes Schwerpunktbereichsstudium.

Wählbare Schwerpunktbereiche

- Grundlagen des Rechts (Mittelalterliche und Neuere Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie)
- Verbraucherprivatrecht, Absatzmittlerrecht und Privatversicherungsrecht
- Wirtschafts-, Unternehmensrecht, Bilanz- und Steuerrecht
- Arbeits- und Versicherungsrecht
- Strafrechtspflege und Kriminologie
- Staatliche Entscheidungsfindung und ihre Kontrolle (Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, Normsetzung)
- Die Internationalisierung der Rechtsordnung (Völkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung)

Der Weg zum "Examen"

Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen, die aus einer teiluniversitären (Schwerpunktbereichsprüfung) und einer teilstaatlichen (staatliche Pflichtfachprüfung beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg) besteht.

Das Universitätsrepetitorium

Auf den staatlichen Teil bereiten sich viele Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Besuch eines kommerziellen Repetitoriums, also eines Wiederholungskurses, bei einem privaten Anbieter vor. Am Fachbereich Rechtswissenschaft gibt es jedoch ein Repetitorium, genannt Unirep, das den Stoff vermittelt, der von Nöten ist, um die staatliche Pflichtfachprüfung (drei fünfstündige Klausuren im Bürgerlichen Recht, je zwei fünfstündige Klausuren im Strafrecht und Öffentliches Recht, Aktenvortrag, mündliche Prüfung) erfolgreich abzulegen.

Anders als private Repetitorien, bei denen Entgelte von mehreren tausend Euro anfallen können, ist das Unirep an der Freien Universität kostenlos.

Zunächst wird in dreimal wöchentlich stattfindenden Vorlesungen nochmals der gesamte examensrelevante Stoff behandelt und vertieft. Weiterhin wird jede Woche eine fünfstündige Übungsklausur angeboten, die den „Ernstfall“ simuliert. Diese wird von qualifiziertem Personal korrigiert und anschließend besprochen. Drittes Element der Examensvorbereitung durch das Unirep sind Simulationen mündlicher Prüfungen, die von Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden, die auch im Rahmen des Staatsexamens in dieser Funktion tätig sind. Insgesamt erstreckt sich die Vorbereitung durch das Unirep auf einen Zeitraum von 44

Wochen, in denen 44 Klausuren geschrieben werden können. Die simulierten mündlichen Prüfungen werden jeweils zeitlich auf die mündlichen Prüfungen im Examen abgestimmt.

Dauer und Umfang der Examensvorbereitung

Es lässt sich keine allgemeingültige Aussage dazu treffen, wie viel Zeit die Examensvorbereitung in Anspruch nimmt. Als grobe Richtschnur kann davon ausgegangen werden, dass die Vorbereitung innerhalb eines Jahres zu bewältigen ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass während des gesamten Studiums der behandelte Stoff regelmäßig vor- und nachbereitet wird und dass in der Examenszeit ein Lernpensum von mehreren Stunden täglich erreicht wird. Auch die Anfertigung von Probeklausuren ist unerlässlich, um ein Gefühl für den zeitlichen Umfang und die richtige Schwerpunktsetzung der Falllösung zu erlangen.

2. Studienbereiche

Die universitäre juristische Ausbildung im Grund- und Hauptstudium findet in den Studienbereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht und im Studienbereich Grundlagenfächer (Europäische Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre) statt. Auf den folgenden Seiten können Sie sich über diese Studienbereiche und die zugrundeliegenden Studienmodule näher informieren.

Zivilrecht	Öffentliches Recht
Strafrecht	Grundlagenfächer

Zivilrecht

Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander (von *ius civile* - das für die Bürger geltende Recht). Die Bürger sollen ihre unterschiedlichen Interessen grundsätzlich selbst ausgleichen und bestimmen, was eine Person der anderen gegenüber tun darf oder tun soll. Es besteht die sog. Privatautonomie.

Die Bürger bestimmen ihre Rechtsbeziehungen insbesondere durch den Abschluss von Verträgen. Welche Rechte sich aber aus Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen ergeben können, wo die Grenzen der privaten Rechtsgestaltung liegen, das wird in den zivilrechtlichen Veranstaltungen ergründet werden.

"Zivilrecht" ist der Oberbegriff für verschiedene Rechtsgebiete, die den besonderen Interessenlagen der beteiligten Personen Rechnung tragen sollen.

Von den vielen Gebieten des Zivilrechts spielt im Grundstudium das Bürgerliche Recht eine zentrale Rolle. Im Hauptstudium geht es dann auch um das Arbeitsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Familien- und Erbrecht und das Zivilprozessrecht.

Module innerhalb des Studienbereiches:

Einführung in das Bürgerliche Recht

Das erste Semester gibt mit dem „Modul Einführung in das Bürgerliche Recht“ einen ersten Einblick in das Bürgerliche Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere in seinen Allgemeinen Teil. Insbesondere stellt es einige zivilrechtliche Grundbegriffe vor, etwa den Vertrag oder den Anspruch, und macht die Studierenden mit der zentralen Frage des Bürgerlichen Rechts vertraut: Wer kann was von wem woraus verlangen?

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die Funktion des Zivilrechts als Instrument insbesondere zur privatautonomen Gestaltung des Wirtschaftslebens verstehen lernen. Anhand der Materien des Allgemeinen Teils, die an Beispielen weiterer Bücher des BGB (z. B. dem Kaufrecht) dargestellt werden, vermittelt das Modul den Studierenden Kriterien der Rechtsanwendung im Bereich der Rechtsgeschäftslehre. Außerdem sollen die Studierenden mit den Techniken der Falllösung im Zivilrecht (insbesondere dem Anfertigen von juristischen Gutachten) vertraut gemacht werden.

Allgemeines Schuldrecht, Leistungsstörungenrecht

Im zweiten Semester wendet sich die Vorlesung zum Bürgerlichen Recht dem Allgemeinen Schuldrecht zu. Dieses regelt z.B. Inhalt und Beendigung von Schuldverhältnissen und Entstehung und Fortfall von Ansprüchen. Thematisiert werden auch das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sog. Leistungsstörungen. Gegenstand der Veranstaltung sind außerdem der Einfluss des europäischen Rechts auf das Bürgerliche Recht und die juristische Fallbearbeitung.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um anhand des Gesetzes, der hierzu entwickelten Dogmatik sowie der einschlägigen Rechtsprechung Entstehung und Fortfall der im Allgemeinen Schuldrecht geregelten Ansprüche methodisch und inhaltlich überzeugend beurteilen zu können. Durch die Fallbesprechungen soll den Studierenden vermittelt werden, wie im Aufbau der Anspruchsgrundlagen die verschiedenen Regelungsgebiete des Allgemeinen Schuldrechts ineinander greifen.

Besonderer Teil des Schuldrechts

Im dritten Semester lernen die Studierenden im Modul „Besonderer Teil des Schuldrechts“ vor allem einzelne Vertragstypen kennen. So werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien von Kauf-, Miet- oder Dienstverträgen erläutert. Daneben beleuchtet die Vorlesung auch Schuldverhältnisse, die sich nicht aus Vertrag, sondern aus Gesetz ergeben. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem praktisch sehr bedeutsamen Deliktsrecht mit seinen Schadensersatzansprüchen.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die wichtigsten Vertragstypen des BGB in ihrer gesetzlichen Ausprägung verstehen lernen. Vor allem in den Bereichen Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht sollen die Studierenden lernen, welches Rechtsregime das dispositive Gesetzesrecht bereithält, um die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sicherzustellen und das Risiko von Störungen im Vertragsverhältnis angemessen zu verteilen.

Sachenrecht

Im Hauptstudium ist das Sachenrecht, das dritte Buch des BGB, Gegenstand der zivilrechtlichen Veranstaltungen. Es regelt insbesondere Eigentum und Besitz an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Qualifikationsziele: Die Studierenden werden Struktur und Prinzipien dieses Rechtsgebiets verstehen und zugleich auch die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse zum Schuldrecht, dem Allgemeinen Teil des BGB und der juristischen Fallbearbeitung vertiefen und erweitern.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Modul hat das Sonderrecht für Kaufleute zum Gegenstand. Hier werden die Studierenden etwa mit der Publizität des Handelsregisters und der rechtlichen Ausgestaltung des Kommissionsgeschäfts vertraut gemacht und lernen die handelsrechtliche Bedeutung der aus der Umgangssprache vertrauten "Firma" kennen. Im Gesellschaftsrecht liegt der Schwerpunkt der Veranstaltung auf dem Recht der Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft, OHG, KG).

Es wird jedoch auch ein Überblick über das Recht der praktisch bedeutsamen Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) gegeben.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über das im HGB geregelte Sonderrecht für Kaufleute und dessen typische Fragestellungen erhalten. Außerdem sollen sie die wesentlichen Strukturen des Gesellschaftsrechts erlernen. Die Studierenden sollen den Umgang mit Gesellschaften in der juristischen Praxis vermittelt bekommen, insbesondere im Hinblick auf relevante Fragen der Innen- und Außenhaftung.

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht regelt die Rechtsbeziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Thematisiert wird im Modul vor allem das Individualarbeitsrecht. Die Veranstaltung stellt insbesondere die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die wichtigsten aus Arbeitsverhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über das noch immer nicht einheitlich kodifizierte, sondern in einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen enthaltene und stark durch die Rechtsprechung geprägte Arbeitsrecht erhalten. Sie sollen neben Normkenntnissen insbesondere ein Verständnis für die gerade für das Arbeitsrecht bedeutsamen und prägenden sozialpolitischen Fragen bzw. Gegensätze entwickeln.

Zivilverfahrensrecht

Nachdem im Grundstudium besprochen worden ist, wie die materielle Rechtslage, die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander bestimmt werden können („Wer kann was von wem verlangen?“), befassen sich die Studierenden im Zivilverfahrensrecht mit der Frage, wie in einem rechtsförmigen Verfahren Rechtsansprüche durchgesetzt werden können.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen einen Überblick über die wesentlichen Rechtsfiguren der ZPO erhalten und den Ablauf eines Zivilprozesses verstehen lernen und Rückbezüge des Zivilverfahrensrechts zum Verfassungsrecht erkennen.

Familien- und Erbrecht

Im Modul „Familien- und Erbrecht“ tun sich die rechtlichen Grundlagen für die allgegenwärtigen familiären Beziehungen auf. Den Studierenden werden grundlegende rechtliche Zusammenhänge und ausgewählte Einzelprobleme des 4. und 5. Buches des BGB vorgestellt - von der Eingehung der Ehe über die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern bis hin zum Erbfall.

Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Grundkenntnissen in den speziellen, an konkreten Lebensgestaltungen anknüpfenden Materien des Familien- und Erbrechts. Die Studierenden sollen dadurch auf die praktische juristische Tätigkeit vorbereitet werden, in der sowohl im außerforensischen Bereich, aber auch innerhalb von Prozessen insbesondere in der anwaltlichen Tätigkeit der Bereich des Familien- und Erbrechts eine hervorgehobene Rolle spielt.

Strafrecht

Das Strafrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger und ist für das menschliche Zusammenleben von grundlegender Bedeutung. Inhalt des Strafrechts ist die Frage, ob und wie der Staat gegenüber dem Bürger seine Strafgewalt ausüben darf. Die Fragen der internationalen Bezüge des Strafrechts, wie beispielsweise diejenigen des Völkerstrafrechts, sind allerdings nicht Gegenstand des Grundstudiums.

Ob sich ein Bürger strafbar gemacht hat und damit vom Staat zu bestrafen ist, hängt davon ab, ob sich der Bürger wegen eines im Strafgesetzbuch oder in Nebengesetzen, wie beispielsweise dem Betäubungsmittelgesetz, normierten Tatbestands strafbar gemacht hat. Zur Beantwortung dieser Frage sind sowohl der Allgemeine Teil als auch der Besondere Teil des Strafgesetzbuches bzw. andere Nebengesetze nötig.

Der Allgemeine Teil des Strafrechts (§§ 1 – 79b StGB) regelt neben Fragen des Geltungsbereiches des Strafgesetzes u. a. auch die grundlegenden Strukturelemente der Strafbarkeit und die Rechtsfolgenden der Tat. Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs (§§ 80 – 358 StGB) sind die einzelnen Tatbestände aufgelistet.

Module innerhalb des Studienbereiches:

Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person

Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über die Entwicklung, Stellung und Funktion des Strafrechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und führt in die Methode der Interpretation von Gesetzestexten ein. Die Systematik des Strafgesetzbuches wird erläutert. Schwerpunkt des Moduls ist die Behandlung der Grundlagen des Strafrechts, insbesondere die Lehren von Norm und Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Irrtum und Schuld, vornehmlich anhand der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte.

Qualifikationsziele: In dem Modul sollen die Studierenden die Funktion des Strafrechts als Instrument, insbesondere zur Sicherung der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens (Rechtsgüter) verstehen lernen.

Einführung in das Strafrecht II und Eigentumsdelikte

Dieses Modul knüpft nahtlos an das Modul „Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person“ an und beendet die allgemeinen Lehren des Strafrechts mit Schwerpunkt Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Unterlassen, Fahrlässigkeit und Konkurrenzen. Auch die Behandlung der Auslegungsmethoden wird fortgesetzt. Bei der Darstellung des Besonderen Teils liegt der Schwerpunkt auf den Eigentumsdelikten, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung und Raubdelikte. Es werden Schritt für Schritt die Grundlagen des Strafrechts entwickelt und nach didaktischen Kriterien ausgewählte Fälle besprochen.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen die Funktion des Strafrechts zur Verhinderung zukünftiger Verbrechen und Vergehen verstehen lernen. Außerdem sollen sie einen Überblick über die wichtigsten Eigentumsdelikte erhalten, ihren Deliktsaufbau und den systematischen Zusammenhang innerhalb des Besonderen Teils des StGB verstehen lernen.

Vermögensdelikte und weitere ausgewählte Delikte

Das Modul befasst sich schwerpunktmäßig mit den Vermögensdelikten (i. e. Betrug, Computerbetrug, Leistungserschleichung, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten) sowie mit den sog. Anschlussstraftaten (i. e. Hehlerei, Begünstigung, Geldwäsche). Ferner hat das Modul die praktisch bedeutsamen Urkundenstraftaten zum Gegenstand.

Qualifikationsziele: Durch das Modul sollen die Studierenden die Vermögensdelikte des Strafrechts sowie weitere Delikte des Besonderen Teils einschließlich ihrer Auslegungs- und Anwendungsprobleme kennen und verstehen lernen, so dass sie in die Lage versetzt sind, über die Strafbarkeit eines angenommenen Verhaltens ein methodisch korrekt gebildetes Urteil abzugeben.

Strafverfahrensrecht

Das Modul Strafverfahrensrecht hat die Grundlagen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens und der deutschen Strafprozessordnung zum Inhalt. Schwerpunkte sind die Verfahrensgrundsätze und Prozessmaximen, der allgemeine Gang des Strafverfahrens, die Rechtsstellung und die Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, insbesondere die der Strafverfolgungsorgane und die des Strafverteidigers, die strafprozessualen Zwangsmittel und Grundrechtseingriffe, das Beweisrecht und Fragen der Rechtskraft. Dabei werden aktuelle Rechtsprechung, anwaltliche Praxis und Einflüsse der Europäisierung berücksichtigt.

Qualifikationsziele: Im Modul sollen die Studierenden ein Verständnis für das rechtsstaatliche und liberale Strafverfahrensrecht entwickeln und einen ersten Einblick in die Funktion der Verfahrensbeteiligten gewinnen. Die Studierenden sollen dabei sowohl im Hinblick auf den juristischen Vorbereitungsdienst als auch auf die spätere praktische Tätigkeit für die rechtsstaatlichen Grundlagen einer effektiven Strafrechtspflege sensibilisiert werden, die häufig in Konflikt zu den individuellen Interessen des Betroffenen stehen.

Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht ist das Recht der staatlichen Organisation und des Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Das betrifft überwiegend nationales Recht, also vom deutschen Staat gesetztes Recht. Dieser hat dabei aber auch unionsrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Die höchste Ebene der staatlichen Rechtsetzung ist die Verfassung, das Grundgesetz. Es enthält Regeln für die Entstehung und Handhabung des deutschen Rechts und die Zulässigkeit seiner Inhalte, die vor allem durch die Grundrechte der Bürger bestimmt werden. Es enthält ferner Regeln für das Zusammenspiel der obersten Staatsorgane im Bund und in den Ländern und deren Legitimation durch das Volk. Es bestimmt somit im Zusammenspiel mit den Verfassungen der Länder, dass und wie sich der gegenwärtige deutsche Bundesstaat als ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat darstellt. Zum Öffentlichen Recht gehört ferner das Recht der Verwaltung als der vollziehenden Gewalt, neben der gesetzgebenden und der rechtsprechenden Gewalt. Das Verwaltungsrecht kennt allgemeine Regeln, die sich vor allem auf das Verfahren der Verwaltung beziehen und sogenannte besondere Materien, die breit aufgefächert sind und alle

Lebensbereiche betreffen, in denen Staat und Bürger einander begegnen, z.B. das Baurecht und das Recht des Umweltschutzes, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht, das Steuerrecht, das Sozialrecht und das Aufenthaltsrecht.

Module innerhalb des Studienbereiches:

Einführung in das Öffentliche Recht

Das Modul bietet eine Einführung in das Öffentliche Recht in Abgrenzung zum Strafrecht und zum Zivilrecht und unter Berücksichtigung der Einbindung des deutschen Staates in die europäische Integrationsordnung und die internationale Staatengemeinschaft. Es befasst sich vornehmlich mit dem Grundgesetz und der dortigen Verwirklichung der Gestaltungsideen von Rechtsstaat, Demokratie und Föderalismus, auch mit seiner Orientierung als Sozialstaat und Umweltstaat, sowie im Einzelnen mit den Rollen von Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesverfassungsgericht. Eine wichtige Rolle spielen auch die politischen Parteien als zwar gesellschaftliche, aber in die staatliche Sphäre hineinwirkende Akteure. Das Modul verdeutlicht die Funktion einer Verfassung und Möglichkeiten und Grenzen ihrer Veränderung, Fortentwicklung und Bewahrung unter Berücksichtigung auch historischer Entwicklungen und im Vergleich mit anderen Staatsformen.

Qualifikationsziele: Erkenntnis der grundlegenden und stets präsenten Rolle der Verfassung für die gesamte sonstige Rechtsordnung und deren praktische Umsetzung. Verständnis der gegenwärtigen Ausformungen namentlich von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und der jeweiligen Rolle der obersten Bundesorgane unter Berücksichtigung von Spannungsverhältnissen zwischen normativem Anspruch und gelebter Realität.

Grund- und Menschenrechte

Das Modul ist vorrangig den im Grundgesetz verbürgten Grundrechten von Individuen und juristischen Personen gewidmet, aber auch solchen aus Landesverfassungen sowie Individualrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta. Es zeigt auch das Zusammenspiel dieser Rechte und der zur Verfügung stehenden gerichtlichen Durchsetzungsmechanismen durch spezielle Spruchkörper, aber auch in der Praxis sonstiger Gerichte auf. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Modul schildert klassische Grundrechtsgarantien zur Absicherung von Freiheitsidealen gegenüber staatlichem Zugriff, aber auch die hierüber hinausreichenden Grundrechtsfunktionen: Denn die Grundrechte erreichen mit ihren Schutzgehalten auch das privatrechtlich bestimmte Verhältnis einzelner Bürger zueinander. Im Mittelpunkt stehen gleichermaßen Persönlichkeitsrechte, Gleichheitsrechte, Kommunikationsgrundrechte, solche mit wirtschaftlichem Bezug und zur Absicherung eines fairen gerichtlichen Verfahrens. Geschildert werden jeweils die Reichweite des Grundrechtsschutzes in personaler und inhaltlicher Hinsicht, aber auch hierauf bezogene Anforderungen an die Zulässigkeit von Grundrechtsbegrenzungen und die äußersten Grenzen, auf die solche Begrenzbarkeit stößt.

Qualifikationsziele: Das Modul hat die Aufgabe, die Studierenden mit der Fülle grundrechtlicher Einwirkungen auf die Lösung von Rechtsfällen in verschiedensten Rechtsbereichen vertraut zu machen. Es dient damit einerseits der Vorbereitung auf die

verwaltungsrechtlichen Module, dient andererseits aber auch der Ausbildung im Zivilrecht und im Strafrecht.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Das Modul befasst sich mit dem Verhältnis des Bürgers zur staatlichen Verwaltung (mit Ausnahme der Finanz- und Sozialverwaltung) und führt in die hier geltenden Regeln und Grundsätze ein. Vorzustellende Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Neben dem Bundesrecht wird erstmals im Jurastudium auch das Berliner Landesrecht thematisiert. Es geht um den „Alltag“ der Bürger-Staat-Beziehung, was Bezüge zu Grund- und Menschenrechten keinesfalls ausschließt. Dargestellt werden die Organisation der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsverwaltung (einschließlich Privatisierungsvorgänge), die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts (in Ergänzung zu dem Modul Einführung in des öffentliche Recht insbesondere Rechtsverordnung, Satzung und Verwaltungsvorschrift), die Handlungsformen der Verwaltung, insbesondere Verwaltungsakt und verwaltungsrechtlicher Vertrag) und die Schritte eines Verwaltungsverfahrens, insbesondere vom Antrag bis zur Entscheidung und – ggfs. – deren Vollstreckung. Die Rechtmäßigkeit solcher Entscheidungen und die Folgen rechtlicher Mängel werden nach den Methoden juristischer Falllösung geprüft. Dabei stellen sich auch Fragen des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes und der Staatshaftung. Aus dem Verwaltungsprozessrecht werden die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage vorgestellt. Das Erlernen der Methodik der Falllösung ist insbesondere Ziel des in das Modul integrierten Anwendungskurses. Im Rahmen der vorhandenen Zeit wird schließlich auf die Nutzung öffentlicher Sachen und Einrichtungen, auf das öffentliche Dienstrecht und auf Einwirkungen des Europarechts eingegangen.

Qualifikationsziele: Der Umgang mit den diversen staatlichen Verwaltungen gehört zum A und O des juristischen Berufslebens. Das Modul bietet hierfür den Einstieg. Weiter ist Allgemeines Verwaltungsrecht Pflichtfach in der 1. Juristischen Prüfung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 lit. b) der Berliner Juristenausbildungsordnung); das Modul bereitet insoweit auf die Klausuren und auf die mündliche Prüfung am staatlichen Justizprüfungsamt vor.

Materien des Besonderen Verwaltungsrechts

Das Modul Besonderes Verwaltungsrecht baut auf das Modul Allgemeines Verwaltungsrecht auf, das im Semester davor gegeben worden ist. Die Besonderheit besteht darin, dass, gemäß dem Pflichtstoffkatalog für die 1. Juristische Staatsprüfung, das Polizei- und Ordnungsrecht (einschließlich des Versammlungsrechts), das öffentliche Baurecht und das Kommunalrecht in den Blick genommen wird, Letzteres unter Berücksichtigung der verwaltungsorganisatorischen Eigenheiten des Stadtstaats Berlin. Die Studierenden sollen typische Entscheidungen, wie Polizei- und Ordnungsverfügungen, polizeiliche Standardmaßnahmen; Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen; Bauleitpläne und andere exekutive Rechtsnormen kennen lernen und rechtlich bewerten. Die drei zu behandelnden Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts bieten dazu reichlich Fallmaterial. Im kommunalrechtlichen Teil des Moduls erhalten die Studierenden zudem einen Einblick in Entscheidungsabläufe der Berliner Verwaltung.

Qualifikationsziele: Die Qualifikationsziele sind ähnlich wie bei dem Modul Allgemeines Verwaltungsrecht. Das Modul soll die Studierenden in die Lage versetzen, komplexe verwaltungsrechtliche Probleme zu lösen. Insoweit dient es auch der Vorbereitung auf die sich im Studienverlauf anschließende Übung im öffentlichen Recht.

Europarecht

Das Modul schließt an die 4semestrige Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht an, bei welcher das Recht der Europäischen Union hinsichtlich seines Verhältnisses zum deutschen Recht und angesichts seiner Vorgaben für die innerstaatliche Gesetzgebung und Gesetzanwendung bereits eine Rolle spielt. Diese Aspekte werden in dem vorliegenden Modul systematisch entfaltet sowie vertieft und ergänzt durch eine auf die Anforderungen des Pflichtfachbereichs bezogene Hinführung zu Rechtsfragen der Organisation des zur Rechtsgemeinschaft verbundenen Europas, zu den Grundlagen der vertraglich vereinbarten Wirtschaftsordnung und insbesondere den Freiheiten und Grenzen des Binnenmarktes. Dabei spielen auch Rechtsschutzfragen eine hervorgehobene Rolle.

Qualifikationsziele: Vermittlung der für die Handhabung der europäischen Rechtseinwirkungen auf das deutsche Recht unabdingbaren Kenntnisse im Pflichtfachbereich (also „unterhalb“ einer diesbezüglichen Spezialisierung und Vertiefung im Schwerpunktbereich, siehe dort Nr. 7), auch deshalb der Schwerpunkt bei der Fallbearbeitung.

Grundlagenfächer

In den Grundlagenfächern werden die Hintergründe der heutigen (europäischen) Rechtsordnungen vermittelt. Ein grundlegendes Verständnis der geltenden Regelungen hilft nicht nur beim Erlernen derselben, sondern führt auch zu einem sicheren Umgang mit dem Recht und fördert die Fähigkeit zu kreativem Umgang mit seinen Normen, wie es für Falllösungen und Praxis wichtig ist. Da das Recht kein künstlich konstruiertes Wissensgebiet, sondern ein über Jahrtausende gewachsenes System von Regeln darstellt, die Menschen helfen, friedlich und geordnet miteinander leben zu können, ist die Kenntnis der Hintergründe für eine sinnvolle Weiterentwicklung und Anwendung des Rechts unerlässlich. Durch Vermittlung der Gründe für bestehende Normen in gedanklicher (Rechtsphilosophie) und historischer (Rechtsgeschichte) Perspektive sowie durch das Erlernen der Methodik von Rechtsschöpfung und von Argumentationen in der Anwendung (Methodenlehre) wird der Blick der Studierenden auf die Zusammenhänge, Gründe und Wirkungen von rechtlichen Regelungen, die ihren Niederschlag in Gesetzen und deren Anwendung durch Gerichte und Behörden finden, geschärft und eine fundierte kritische Auseinandersetzung mit unserer Rechtsordnung und ihren einzelnen Bestandteilen ermöglicht.

Module innerhalb des Studienbereiches:

Europäische Rechtsgeschichte

Das Modul bietet einen umfassenden, wenn auch kursorischen Einblick in die Europäische Rechtsgeschichte. Schwerpunkte sind das Römische Recht und die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Das Römische Recht behandelt die historisch geltenden politischen,

wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des Rechts ebenso wie grundlegende Elemente des römischen Privatrechts einschließlich der Rezeptionsgeschichte mit ihren europäischen Folgen. Bezüglich der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte wird ein punktuell vertiefter Überblick über die Rechtsgeschichte gegeben mit einem kurzen Ausblick auf die fränkische Zeit, im Übrigen ab dem 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1990.

Qualifikationsziele: Die Auseinandersetzung mit historischen Erscheinungsformen des Rechts soll das Bewusstsein für die Kontinuität und den Wandel der Fragestellungen schärfen, die Grundlagen der eigenen Rechtsordnung sichtbar machen und die Einbettung unseres Rechts in einen europäischen Zusammenhang erkennen lassen.

Methodenlehre

Das Modul führt in die juristische Methodenlehre ein. Es geht insbesondere um die systematische Darstellung der Methoden rechtlicher Entscheidungsbegründungen. Dabei spielen z. B. die Abgrenzung von Entscheidungsgründen und Entscheidungsbegründungen, die "Subsumtion" der Sachverhalte unter rechtliche Normen, Ziele und Methoden der Auslegung von Rechtsgrundsätzen sowie juristische Schlusstechniken und Argumentationen eine bedeutende Rolle.

Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen befähigt werden, juristische Methoden der Auslegung und Argumentationsstrukturen anzuwenden. Die Kommunikationsfähigkeit, die Fähigkeit zur Strukturierung komplexer Probleme sowie das Verständnis für das spannungsvolle Verhältnis von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit der Studierenden sollen geschärft werden.

Rechtsphilosophie

Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über zentrale Probleme der Rechts- und Staatsphilosophie. Behandelt werden Themen wie Norm und Faktum; Rechtsquellen; Apriorität und Geschichtlichkeit des Rechts; Naturrecht und positives Recht; Recht, Sittlichkeit und Moral; Rechtssystem; Menschenrechte; Gerechtigkeit; Staat und Gesellschaft, Rechtsstaat, Staatsformen; Rechtsgeltung und -wirksamkeit sowie Sprachlichkeit des Rechts. Diese Themen werden entweder systematisch oder exemplarisch anhand ausgewählter klassischer rechtsphilosophischer Texte erörtert.

Qualifikationsziele: Durch das Modul sollen den Studierenden die Grundzüge der Rechts- und Staatsphilosophie vermittelt werden. Die Studierenden sollen dabei lernen, auch in Zeiten weitgehender Spezialisierung die allgemeinen Grundlagen der Rechtsordnung zu reflektieren. Speziell durch den Lektürekurs sollen die Studierenden an das eigenständige Arbeiten mit philosophischen Texten herangeführt werden.

3. Beispielaufgaben

Hier finden Sie Beispielaufgaben, die Ihnen interaktiv einen Eindruck von den Inhalten und den Fragestellungen vermitteln, die Sie im Jurastudium erwarten. Nach der Bearbeitung einer Aufgabe können Sie durch Drücken auf den Ergebnis-Button am unteren Ende der Seite prüfen, ob Sie mit Ihrer Antwort richtig oder falsch gelegen haben, und Sie erhalten ein inhaltliches Feedback zu Ihrer Antwort.

Zivilrecht

Aufgabe 1

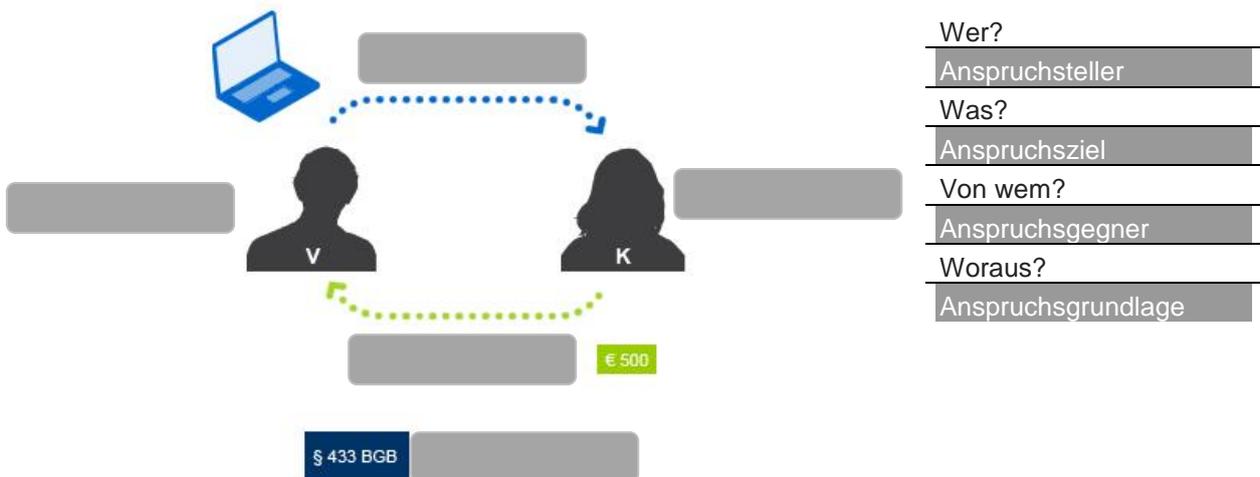
Sachverhalt

Studentin K spricht nicht ohne Neid ihren Kommilitonen V auf sein neues Notebook an. V aber ist mit diesem nicht zufrieden: „Viel zu langsam zum Zocken! Ich kauf mir ein neues. Du kannst dieses hier haben. 500 Euro, weil du es bist!“ „Super, gerne!“, sagt K sofort begeistert, „ich habe heute leider kein Geld dabei. Gib mir das Notebook morgen, dann bringe ich dir auch das Geld.“ V ist einverstanden. K aber sind am nächsten Tag 500 Euro doch zu teuer, sie will von dem Geschäft nichts mehr wissen.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 500 Euro?

Aufgabenstellung

Die Einstiegsfrage zu jeder Fallbearbeitung im Zivilrecht lautet: „Wer will was von wem woraus?“. Wenden Sie diese Frage auf den Beispielsfall an, indem Sie per „Drag-and-Drop“ die Angaben aus dem Sachverhalt den entsprechenden Stellen in der Schaugrafik zuordnen:



Schauen wir uns den § 433 BGB einmal näher an:

§ 433 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Wenden Sie § 433 BGB auf den Fall an. Hat V denn nun gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

- Nein, weil § 433 II BGB voraussetzt, dass K ausdrücklich den Kaufpreis (500 Euro) akzeptiert hat, was hier nicht der Fall ist.
- Ja, weil ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen ist.
- Da der Abschluss des Kaufvertrages unter Privatleuten stattfand, geht aus § 433 BGB nicht eindeutig hervor, ob V einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat.

Lösung Zivilrecht Fall 1

Aufgabe 2

Immer Ärger mit dem Pullover

Sachverhalt

K entdeckt bei Herrenausstatter V auf dem Wühltisch einen moosgrünen Wollpullover des berühmten italienischen Designers Luigi Parma. Dieser Pullover ist laut Preisschild von 200 € auf 50 € reduziert. K ist begeistert! Über dem Wühltisch hängt ein Schild auf dem steht: „Reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen“. Das hält K nicht davon ab, den Pullover zu kaufen und glücklich nach Hause zu gehen.

§ 433

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434

Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit

2. aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des

Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

§ 437

Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 439

Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

Frage 1

Was kann K unternehmen, wenn er zu Hause feststellt, dass der Pullover ihm doch zu eng ist?

		richtig
Option 1	Gar nichts, er kann den Pullover nicht zurückgeben. Ein Recht auf Umtausch besteht ohnehin nicht; das geschieht normalerweise aus Kulanz.	
Option 2	Gar nichts, normalerweise hätte K einen Anspruch auf Umtausch	

	des Pullovers, aber dadurch, dass das Schild deutlich lesbar über dem Tisch hing, ist es Vertragsbestandteil geworden und K kann den Pullover deshalb nicht zurückgeben.	
Option 3	Dass das Schild über dem Tisch hängt, kann dem K egal sein. Solange der Ausschluss des Umtauschs nicht schriftlich im Kaufvertrag festgehalten wurde, kann K den Pullover, wenn er nicht passt, zurückgeben.	

Überleitungstext

Nachdem K den Pullover nicht zurückgeben konnte, nimmt er sich vor, ihn zu tragen, obwohl er weiterhin etwas stramm sitzt. Zunächst gibt K den Pullover in die tadellos funktionierende Waschmaschine und reinigt ihn vorschriftsmäßig nach dem Reinigungshinweis. Als er ihn aus der Maschine nimmt, muss er feststellen, dass der Pullover sich völlig verzogen hat und die moosgrüne Farbe jetzt nur noch ein blasses hellgrün ist, was auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Erbst geht K zu V, um sich zu beschweren.

Frage 2

Was kann K jetzt verlangen?

		richtig
Option 1	Gar nichts, er kann den Pullover nicht zurückgeben. Schließlich ist reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen, wie K auf dem Schild über dem Wühltisch lesen konnte.	
Option 2	K kann den Pullover zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.	
Option 3	K kann den Pullover zurückgeben und einen neuen verlangen oder vom Verkäufer verlangen, dass er den Pullover reparieren lässt.	
Option 4	K kann in einem anderen Laden einen neuen Pullover kaufen und die Rechnung von V begleichen lassen.	

[Lösung Zivilrecht Aufgabe 2](#)

Aufgabe 3

Vertragstypen

Einleitungstext

Das Bürgerliche Gesetzbuch (kurz BGB) enthält Beschreibungen verschiedener Vertragstypen und weitere Normen, die grundsätzliche Regelungen für den jeweiligen Vertragstyp enthalten.

Fall 1	Alex geht zu Bea, die einen Fahrradladen betreibt. Alex möchte für eine Woche ein Fahrrad ausleihen. Bea stimmt dem zu, verlangt aber für die Woche ein Entgelt in Höhe von 50 €, das Alex auch bezahlt.
Fall 2	Alex findet, dass 50 € zu viel Geld sind, um ein Fahrrad nur eine Woche zu fahren. Er zahlt deshalb an Bea 300 € und darf das Fahrrad nun dauerhaft behalten.

Fall 3	Alex ist sehr zufrieden mit seinem neuen Fahrrad. Als er des Nachts an einer Diskothek vorbeiradelt, übersieht er Scherben auf der Straße. Durch diese wird ein Reifen beschädigt. Diesen Schaden lässt Alex von Bea reparieren, die hierfür eine Bezahlung in Höhe von 30 € verlangt.
Fall 4	Alex merkt, dass sein Geld langsam zur Neige geht. Warum auch diese Fahrradreparaturen immer so teuer sein müssen. Deshalb beschließt er, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Um in Zukunft sein Fahrrad selbst reparieren zu können und seine Finanzen aufzubessern, fragt er die Bea, ob er nicht als Aushilfe in ihrem Laden anfangen darf. Bea, die sich vor Aufträgen kaum retten kann, ist erfreut und bietet Alex 400 € im Monat für zwei Tage Arbeit in der Woche.

Hintergrundinformation

§ 433

Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 535

Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 611

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 631

Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Aufgabenbeschreibung

Aufgabe ist es, zu entscheiden, zu welchem Vertragstyp die oben angezeigten Sachverhalte zuzuordnen sind.

Vertragstypen	Fälle
Kaufvertrag	Fall 1
Mietvertrag	Fall 2

Dienstvertrag	Fall 3
Werkvertrag	Fall 4

[Lösung Zivilrecht Aufgabe 3](#)

Aufgabe 4

Zustandekommen von Verträgen

Lückentext

Verträge kommen durch mindestens _____ inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene, wirksame Willenserklärungen zustande, die man _____ nennt. Eine Willenserklärung ist jede Willensentäußerung die mit dem Ziel abgegeben wird, _____ herbeizuführen. _____ werden Willenserklärungen abgegeben, wenn die spätere Willenserklärung eine Reaktion auf die frühere Willenserklärung darstellt. Die Willenserklärungen stimmen inhaltlich überein, wenn sie in dem bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmen. (Brox/Walker, BGB AT, 36. Auflage 2012, Rn. 79) Wirksam ist eine Willenserklärung, wenn keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Beispiel für _____ ist eine die Willensbildung oder Entschließungsfreiheit einer der beteiligten Personen ausschließende Geisteskrankheit.

Lücke 1	Lücke 2	Lücke 3	Lücke 4	Lücke 5
eine	Angebot und Annahme	einen Vertrag	hintereinander	ein Wirksamkeitshindernis
zwei	Angebot und Zustimmung	einen Eigentumsübergang	mit Bezug aufeinander	ein Angebot
drei	Aufforderung und Zustimmung	eine Rechtsfolge	durcheinander	eine Anfechtung
vier	Aufforderung und Annahme	Verwirrung	untereinander	ein Akzessorietätsproblem

[Lösung Zivilrecht Aufgabe 4](#)

Strafrecht

Aufgabe 1

Sachverhalt

Ein Schiff geht unter. Die beiden Schiffbrüchigen A und O können sich auf eine im Meer treibende Planke retten. Diese Planke kann aber nur einen der beiden Schiffbrüchigen tragen. Daher drohen beide zu ertrinken. A stößt O deshalb von der Planke, um sich zu retten. A rettet sich auf diese Weise, O ertrinkt.

Welcher Tatbestand ist in diesem Fall einschlägig?

- Mord, gemäß § 211 StGB
- Totschlag, gemäß § 212 StGB
- Fahrlässige Tötung, gemäß § 222 StGB
- Keiner der zuvor genannten Tatbestände

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 StGB Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 StGB Fahrlässige Tötung

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

A hat überlebt. Wieder genesen muss er sich nunmehr vor Gericht für seine Tat verantworten. A möchte nicht ins Gefängnis und fragt sich daher, ob es sich bei dem Stoßen des O von der Planke überhaupt um eine Handlung im rechtlichen Sinne handelt.

Liegt seitens des A eine Handlung im rechtlichen Sinne vor?

- Ja, es liegt seitens des A eine Handlung im rechtlichen Sinne vor.
- Nein, es liegt seitens des A keine Handlung im rechtlichen Sinne vor.

Was ist eine "Handlung im rechtlichen Sinne"?

Voraussetzung für das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen Handlung ist, dass überhaupt eine Handlung i. S. d. Strafrechts vorliegt. Welche Anforderungen an den strafrechtlichen Handlungsbegriff zu stellen sind, ist umstritten. Nach der älteren naturalistisch-kausalen Handlungslehre ist eine Handlung jedes vom menschlichen Willen getragene Verhalten, dass

eine Veränderung in der Außenwelt verursacht. Die finale Handlungslehre hingegen verlangt ein finales und nicht lediglich kausales Geschehen, d. h. ein bewusst vom Ziel her gelenktes Wirken. Die soziale Handlungslehre setzt eine soziale Relevanz des menschlichen Tuns oder Unterlassen voraus.

Die soziale Handlungslehre ist vorzugswürdig, denn die kausale Handlungslehre wird dem personalen und sozialen Bedeutungsgehalt menschlicher Betätigung nicht sachgerecht. Die finale Handlungslehre verkennt, dass der Mensch sich nicht bei jeder Betätigung zunächst das Ziel seines Verhaltens vorstellt, um es dann planmäßig anzusteuern.

Zusammenfassend kann Handlung i. S. d. Strafrechts als das vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten beschrieben werden, wobei sozialerheblich jedes Verhalten, dass die Beziehungen des Einzelmenschen zu seiner Umwelt berührt und nach seinem erstrebten oder unerwünschten Folgen im sozialen Bereich Gegenstand einer wertbezogenen Beurteilung sein kann, ist.

Hierzu insgesamt: Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 3, Rn. 89 – 93.

Lösung Strafrecht Fall 1

Aufgabe 2

Sachverhalt

Kickboxer A ist schlecht gelaunt, weil sein Fußballverein schon wieder verloren hat. Deshalb beschließt er, jemanden zu verhauen. Als er O vorbeigehen sieht, der auch noch den Fanschal einer Mannschaft trägt, die A überhaupt nicht leiden kann, springt er diesen von hinten an, reißt ihn auf den Boden, schlägt auf ihn ein und tritt ihn, als er wehrlos am Boden liegt, mit seinen neuen Turnschuhen gegen den Oberschenkel. Als er findet, dass O genug hat, lässt er diesen bewusstlos liegen und geht seines Weges. O trägt keine bleibenden Schäden davon.

Welche/r Tatbestand/Tatbestände ist/sind in diesem Fall einschlägig?

	richtig
Eine Körperverletzung nach § 223 StGB	
Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB	
Eine Körperverletzung nach § 223 und eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB	
Eine Körperverletzung nach § 223 und eine schwere Körperverletzung nach § 226 StGB	

Der Jurastudent J muss im Rahmen seines Praktikums bei der Staatsanwaltschaft diesen Fall bearbeiten und für den Staatsanwalt S ein Gutachten schreiben.

Frage

Nun fragt er sich, ob die Turnschuhe und die Fäuste des A gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2, 2. Alt. StGB sind.

	richtig
Die Turnschuhe sind Gegenstände, die einen Menschen verletzen können. Bei den Fäusten wiederum handelt es sich nicht um gefährliche Werkzeuge.	
Weder die Turnschuhe noch die Fäuste des A sind gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB.	
Ja, denn die Fäuste des A sind sehr gefährlich, weil der A Kickboxer ist. Einfache Turnschuhe sind keine gefährlichen Werkzeuge.	
Sowohl bei den Turnschuhen als auch bei den Fäusten handelt es sich um gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB.	

Hintergrundtext

Ein gefährliches Werkzeug i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB ist jeder bewegliche Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen hervorrufen kann. (BGH v. 24.09.2009, NStZ 2010, 151)

§ 223 StGB

Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 224 StGB

Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. durch Beibringung von Gift,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226 StGB
Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,

2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder

3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

[Lösung Strafrecht Fall 2](#)

Aufgabe 3

Die Strafzwecktheorien

Einleitungstext

Das Strafrecht als Teil des Öffentlichen Rechts hat verschiedene Aufgaben. Diese sind teils täterbezogen, teils gesellschaftsbezogen.

So soll auf der einen Seite der Täter, wie es der Begriff bereits nahelegt, für seine Taten einer Bestrafung unterworfen werden, damit dieser nicht nochmals straffällig wird. Außerdem geht es bei der Bestrafung auch darum, den Täter dazu zu bringen, über seine Taten nachzudenken und sich für die Zukunft zu bessern, um ihn wieder resozialisieren zu können.

Weiter soll die Bestrafung des Täters das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärken. Schlussendlich sollen andere Bürger durch die Bestrafung des Täters davon abgehalten werden, selbst straffällig zu werden.

Für die verschiedenen Strafzwecke wurden Begriffe entwickelt, die es im Folgenden zuzuordnen gilt. Diese sind teils gesellschafts- teils täterbezogen.

(Siehe hierzu insgesamt Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 40. Auflage 2011, Rn. 12a.)

Bitte ordnen Sie die folgenden Definitionen per Drag-and-Drop den Begriffen zu.

Positive Generalprävention

Negative Generalprävention

Positive Spezialprävention

Negative Spezialprävention

Definitionen

Abschreckung möglicher anderer Täter

Resozialisierung des Täters

Täter soll durch Strafe dazu gebracht werden, nicht mehr straffällig zu werden

Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in die Rechtsordnung

[Lösung Strafrecht Fall 3](#)

Aufgabe 4

Die Kausalität im Strafrecht

Einleitungstext

Um entscheiden zu können, ob eine Person sich wegen einer bestimmten Handlung strafbar gemacht hat, muss geprüft werden, ob der Tatbestand der in Betracht kommenden Norm vorliegt und der Täter rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Im Rahmen des Tatbestandes werden also zunächst die Tathandlung und der Taterfolg geprüft. Weiterhin muss zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg eine bestimmte Verbindung bestehen. Diese Verbindung wird Kausalität genannt und ist bei den Erfolgsdelikten ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Nach der schon vom Reichsgericht anerkannten Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel) ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere, kausal (RGSt 1, 373; BGHSt 1, 332).

Im Rahmen der Kausalitätsprüfung können sich einzelne Kausalitätsprobleme ergeben, die die Entscheidung, ob eine Handlung für den Erfolg kausal war oder nicht, nicht ganz einfach machen.

Entscheiden Sie, ob die jeweilige Handlung des T1 für den Erfolg, nämlich des Tod des O, kausal war.

Fall	kausal	nicht kausal
T1 ertränkt den O in der Havel.		
T1 erschießt den O. Der O wäre allerdings aufgrund eines Herzinfarktes im selben Moment sowieso gestorben.		
T1 tötet den O bevor dieser in ein Flugzeug steigt. Das Flugzeug explodierte durch einen von T2 verübten Terroranschlag. Es gab keine Überlebenden. O wäre also höchstwahrscheinlich sowieso gestorben.		
T1 und T2 wollen beide den O töten, wissen aber nichts voneinander. Beide setzen ihren Plan am selben Tag in die Tat um. Beide geben dem O eine für sich nicht tödliche Menge Gift. Erst beide Mengen Gift zusammen sind tödlich. O stirbt.		

[Lösung Strafrecht Fall 4](#)

Öffentliches Recht

Aufgabe 1

Sachverhalt

C ist chinesischer Staatsbürger, der seit einigen Jahren mit seiner Familie in Berlin lebt. Er hat ein Grundstück in Brandenburg gekauft, das er mit einem Wohnhaus bebauen möchte. Ferner plant er, später in der Nähe einen Chinaimbiss zu eröffnen. Die nach den Baugesetzen für die Errichtung des Wohnhauses erforderliche Baugenehmigung lehnt die zuständige Behörde ab, weil es schon genügend Wohnhäuser in der Gemeinde gebe. Außerdem bestehe dort für einen Chinaimbiss kein Bedarf. C klagt auf Erteilung der Baugenehmigung vor den Verwaltungsgerichten, bis in die letzte Instanz erfolglos.

C hat von dem Bundesverfassungsgericht gehört und fragt seinen Sohn S, der ein Semester Jura an der FU studiert hat, ob er eine Überprüfung der gegen ihn ergangenen Entscheidungen erreichen könne.

C möchte zunächst von S wissen, wo die für den Weg zum Bundesverfassungsgericht maßgeblichen Vorschriften geregelt sind. Was wird S antworten (wenn er gut aufgepasst hat)?

- Im Baugesetzbuch
- In den Verfassungen von Berlin und Brandenburg.
- Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- In der Verwaltungsgerichtsordnung.

C und S beraten die Sache weiter:

Kann C angesichts der eben aufgefundenen Vorschriften eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erreichen?

- Nein. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten kann es nur zwischen Organen des Staates geben.
- Nein. Das Grundgesetz gilt nicht für Chinesen, nur für Deutsche.
- Nein. Art. 14 GG stellt Inhalt und Schranken des Eigentums in die Entscheidung des Gesetzgebers, betrifft aber nicht, wie hier, die Anwendung der Gesetze durch Behörden und Gerichte.
- Ja. C kann sich mit einer Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen.

[Lösung Öffentliches Recht Fall 1](#)

Aufgabe 2

Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

Lückentext

Der Bundespräsident ist das _____ Staatsorgan der Bundesrepublik Deutschland. Die grundgesetzlichen Regelungen über das Amt des Bundespräsidenten finden sich in Art. 54 ff. GG. Gem. § 82 I GG werden die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im _____ verkündet.

Fraglich ist, ob und inwieweit der Bundespräsident ein Prüfungsrecht des jeweiligen Gesetzes hat. Aus der Formulierung in Art. 82 I GG „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ wird gefolgert, dass der Bundespräsident ein _____ Prüfungsrecht hat. Er darf also beispielsweise prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen eingehalten wurden. Umstritten ist hingegen, ob der Bundespräsident auch ein _____ Gesetz ausfertigen und verkünden muss, er also auch ein _____ Prüfungsrecht hat. Gegen ein solches Prüfungsrecht spricht u. a., dass die Normenkontroll- und Verwerfungskompetenz allein beim _____ liegt. Nach wohl überwiegender Ansicht soll dem Bundespräsidenten aber ein solches Prüfungsrecht zustehen. Dies folge insbesondere aus der Verfassungsbindung des Bundespräsidenten aus Art. 1 III und Art. 20 III GG. Die Ausfertigung eines verfassungswidrigen Gesetzes widerspräche eben dieser Verfassungsbindung. (hierzu insgesamt *Sodan/Ziekow*, 5. Auflage, 2012, § 14, Rn. 8-13)

Lücke 1	Lücke 2	Lücke 3	Lücke 4
oberste	Fernsehen	formelles	gegen seine moralischen Vorstellungen gehendes
unwichtigste	Radio	geringes	verfassungswidriges
zweitwichtigste	Bundesgesetzblatt	abstraktes	gegen seine politische Einstellung gehendes

Lücke 5	Lücke 6
politisches	Bundeskanzler
materielles	Bundestag
zwingendes	Bundesverfassungsgericht

[Lösung Öffentliches Recht Fall 2](#)

Aufgabe 3

Die Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek

Was ist eigentlich ein Staat? Nach der sogenannten Drei-Elemente-Lehre, welche auf Georg Jellinek zurückzuführen ist, besteht ein Staat aus drei Elementen, nämlich dem Staatsvolk, dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt.

Aufgabe 1

Welche Aussage stimmt?

		richtig
Aussage 1	Ein Staatsgebiet ist ein bestimmter Teil der Erdoberfläche. Ein Staat übt seine Hoheit nur innerhalb seiner territorialen Grenzen aus.	
Aussage 2	Ein Staatsgebiet ist ein durch Zäune und Mauern umgrenzter Bereich.	
Aussage 3	Das Staatsvolk besteht aus der Gesamtheit der Menschen, die innerhalb eines Staatsgebietes leben.	
Aussage 4	Das Staatsvolk besteht aus der Gesamtheit der Staatsangehörigen.	
Aussage 5	Die Staatsgewalt ist eine originäre Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet und die sich dort aufhaltenden Menschen.	
Aussage 6	Die Staatsgewalt ist die Gewalt des Bundespräsidenten über die Bundesregierung.	

Beschäftigen wir uns näher mit der Staatsgewalt. Träger der Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland ist gem. Art. 20 II 1 GG das Deutsche Volk. Die Ausübung der drei Teilgewalten, also der Legislative, der Exekutive und der Judikative, ist auf verschiedene Organe verteilt.

Aufgabe 2

Ordnen Sie die Begriffe Legislative, Exekutive und Judikative den jeweils richtigen Organen zu!

Begriffe:

Legislative

Exekutive

Judikative

Organe:

Regierung und Verwaltung

Gerichte

Parlament

Aufgabe 4

Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Der Staat als solcher kann nicht handeln, denn dies können nur Menschen. Aus diesem Grunde nehmen die notwendigen Handlungen, wie beispielsweise die Beschlussfassung von Gesetzen, die Wahrnehmung von Regierungsgeschäften und die Rechtsprechung, Menschen für den Staat wahr. Für die Wahrnehmung der verschiedenen staatlichen Aufgaben sind die jeweils zuständigen Organe verantwortlich. Organe sind die jeweiligen Institutionen, wohingegen die der Institution angehörenden Personen als Organwalter bezeichnet werden. Das Handeln der Organwalter wird über das jeweilige Organ dem Staat zugerechnet. (Maurer, Staatsrecht I, 6. Auflage 2010, § 12, Rn. 22.)

Aufgabe 1

Wählen Sie unter den unten genannten Begriffen die fünf Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland aus!

		richtig
Option 1	Bundesverfassungsgericht	
Option 2	Bundesrat	
Option 3	Bundeskanzler/in	
Option 4	Bundespräsident	
Option 5	Bundesregierung	
Option 6	Bundesverteidigungsministerium	
Option 7	Bundesrechnungshof	
Option 8	Bundestag	

Wissen Sie denn auch, welche Aufgaben die jeweiligen Verfassungsorgane haben?

Aufgabe 2

Ordnen Sie die unten genannten Aufgaben den entsprechenden Verfassungsorganen zu!

Verfassungsorgane:

Bundestag

Bundesrat

Bundesregierung

Bundespräsident

Bundesverfassungsgericht

Aufgaben:

Ausfertigung der Gesetze, völkerrechtliche Vertretung und Repräsentation

Gesetzgebung

Schutz der Verfassung

Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung

Staatsleitung

Grundlagenfächer

Römisches Recht Aufgabe 1

Die Institutiones des Gaius (Gaius Inst. 3,146)

<i>... si gladiatores ea lege tibi tradiderim, ut in singulos, qui integri exierint, pro sudore denarii XX mihi darentur, in eos vero singulos, qui occisi aut debilitati fuerint, denarii mille, quaeritur, utrum emptio et venditio an locatio et conductio contrahatur. et magis placuit eorum, qui integri exierint, locationem et conductionem contractam videri, at eorum, qui occisi aut debilitati sunt, emptionem et venditionem esse; idque ex accidentibus apparet, tamquam sub condicione facta cuiusque venditione aut locatione. iam enim non dubitatur, quin sub condicione res veniri aut locari possint.</i>	<i>Wenn ich dir Gladiatoren unter der Vertragsbestimmung übergebe, dass mir für jeden einzelnen, der unverletzt die Arena verlässt, "für den Kampfschweiß" 20 Denare gegeben werden, dagegen für jeden einzelnen, der getötet oder verstümmelt worden ist, 1000 Denare, fragt es sich, ob ein Kauf oder eine Miete zustande kommt. Und es hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass es sich bei denen, welche die Arena unverletzt verlassen, jeweils um eine Miete handelt, dagegen bei denen, die getötet oder verstümmelt werden, jeweils ein Kauf vorliegt. Und es wird aus dem, was dann jeweils eintritt, klar, dass gewissermaßen für jeden Gladiator jeweils unter der [entsprechenden] Bedingung entweder ein Kauf oder eine Miete vorgenommen wurde. Man bezweifelt nämlich schon nicht mehr, dass Sachen unter einer Bedingung verkauft oder vermietet werden können.</i>
---	--

Hintergrundinformationen

Die Quelle entstammt einem Lehrbuch - genannt „institutiones“ - des Juristen Gaius, der dieses Werk vermutlich in den Jahren 160/161 n. Chr. verfasste. Es handelt sich um ein Anfängerlehrbuch für Jurastudenten. Dieses diente auch als Vorlage für das Lehrbuch von Kaiser Justinian. Er stellte es 529 n. Chr. seinem großen Gesetzeswerk, dem später sog. Corpus iuris civilis (Gesamtwerk des Zivilrechts) voran. Dieses justinianische Gesetzeswerk enthält außerdem eine Sammlung von Fragmenten aus römischen Juristenschriften der Zeit von ca. 150 v. – 250 n. Chr. („Digesten“ oder "Pandekten") und eine Sammlung von Kaisergesetzen („Codex“).

Das Gesetzgebungswerk Justinians ist die Hauptquelle für die Erforschung des römischen Rechts, die zeitlich etwa mit den XII-Tafeln der frühen Republik (451/450 v. Chr.) beginnt, einen Schwerpunkt in der späten Republik und dem Prinzipat hat und bei Justinians Gesetzgebungswerk endet. Die Gaius-Institutionen, die erst 1816 wiederentdeckt wurden, bereichern die Überlieferung ganz wesentlich, weil sie ein zusammenhängender Text sind und Informationen enthalten, die für Justinian nicht mehr von Bedeutung waren und daher aus den seiner Sammlung zugrundeliegenden Texten gestrichen wurden.

Die Institutionen folgen einer Ordnung, wonach der Rechtsstoff in 4 Büchern nach drei Gruppen gegliedert ist, nämlich persona (Person), res (Vermögen, Bücher 2 und 3) und actio (Prozessrecht). In dieser Stelle aus dem 3. Buch geht es um Fragen des Vertragsrechts.

Die Wirkungsgeschichte des römischen Rechts, die auch in der Vorlesung behandelt wird, bezeichnet man als Rezeptionsgeschichte. Sie reicht bis heute.

Schätzen Sie nach der Lektüre des Quellentextes und der Hintergrundinformationen ein, welche der unten aufgeführten Aussagen richtig oder falsch sind! Drücken Sie danach auf den Ergebnis-Button am unteren Ende der Seite, um zu prüfen, ob Sie mit Ihren Antworten richtig oder falsch gelegen haben. Sie erhalten dann auch ein inhaltliches Feedback zu Ihrer Antwort.

	Richtig	Falsch
Die Bezeichnung für den Kaufvertrag war im römischen Recht emptio venditio.		
Gladiatoren waren stets freie Menschen.		
Wurde ein Gladiator in der Arena schwer verletzt, wurde er als vermietet angesehen.		
Miete war im römischen Recht die Überlassung einer Sache auf Zeit.		
Ein Kaufvertrag konnte auch unter einer Bedingung abgeschlossen werden.		

[Lösung Römisches Recht Aufgabe 1](#)

Römisches Recht Aufgabe 2

Die römischen Rechtsgutachten und das ius respondendi

Quellentext

D. 1,2,2,49 Pomponius libro Pomponius in seinem Handbuch singulari enchiridii

<p>Ante tempora Augusti publice respondendi ius non a principibus dabatur, sed qui fiduciam studiorum suorum habebant, consulentibus respondebant; neque responsa utique signata dabant, sed plerumque iudicibus ipsi scribebant, aut testabantur qui illos consulebant. primus divus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit ut ex auctoritate eius responderent.</p>	<p>Vor der Zeit des Augustus pflegte das Recht, öffentlich Gutachten zu erteilen, nicht von den Kaisern gewährt zu werden, sondern alle, die Zutrauen in ihre Rechtskenntnisse hatten, pflegten Ratsuchenden Rechtsgutachten zu erteilen; auch gaben sie keineswegs versiegelte Rechtsgutachten ab, sondern sie schrieben meist selbst an die Richter, oder jene, die um Rat fragten, nahmen eine Zeugenurkunde auf. Als erster hat der vergöttlichte Augustus, auf daß des Rechtes Hoheit höher gehalten würde, angeordnet, daß aus seiner Hoheitsgewalt respondiert werde.</p>
--	--

Hintergrundtext

Pomponius war ein Jurist der hochklassischen Epoche und starb um 170 n.Chr. Das Enchiridion, dem die vorliegende Quelle entstammt, ist die einzige überlieferte Rechtsgeschichte, die aus der römischen Epoche stammt. Daher handelt es sich um eine der wichtigsten historischen Quellen für die römische Rechtsgeschichte. Ein langes Fragment ist

in die Digesten Justinians aufgenommen worden, die zwischen 530 und 533 n. Chr. zusammengestellt wurden.

Die ersten Fachjuristen waren Priester (pontifices), zunächst Patrizier, später auch Plebejer. Im Jahr 300 v. Chr. wurden Rechtsformulare aus dem Archiv der Pontifices veröffentlicht, seit etwa 250 v. Chr. öffentlich Rechtsunterricht erteilt. Die Juristen berieten die Gerichtsmagistrate (Prätoren) und Privatpersonen, die ihren Rat suchten. Autorität hatten sie allein kraft ihres Wissens. Als die Republik gescheitert war, mussten der Prinzeps (Augustus) und seine Nachfolger, die römischen Kaiser, ihr Verhältnis zur Rechtsordnung und ihrer Pflege neu bestimmen. Besonders hervorragende Juristen wurden nun ausgezeichnet, indem ihnen das Privileg verliehen wurde aufgrund kaiserlicher Autorität (ex auctoritate principis) Rechtsgutachten (responsa) zu erteilen. Damit veränderte sich die Praxis nicht wesentlich, aber der Prinzeps erzeugte eine Art Rückbindung der juristischen Profession an seine auctoritas (Mediatisierung) und zugleich eine Steigerung der Autorität des Rechts. Dass Augustus die Unabhängigkeit der Juristen in der Praxis nicht untergrub, zeigt sich vor allem darin, dass gerade in der Zeit des Prinzipats die beiden Rechtsschulen der Prokulianer und Sabinianer entstanden, die unterschiedliche dogmatische Konzeptionen verfochten. Inhaltlich hielt Augustus sich aus den dogmatischen Streitigkeiten heraus und förderte sogar die Entwicklung eines sehr diversifizierten Meinungsspektrums, indem er den Oberhäuptern beider Rechtsschulen das ius respondendi verlieh. Auch ließ er eine Bibliothek errichten, in der das in der republikanischen Zeit entstandene Schrifttum gesammelt und für Studien zur Verfügung gestellt wurde.

Vgl. hierzu: Möller, Cosima, "Römisches Kaiserrecht", in: Kaisertum im ersten Jahrtausend. Wissenschaftlicher Begleitband zur Landesausstellung "Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike zum Mittelalter", hrsg. von Hartmut Leppin, Bernd Schneidmüller und Stefan Weingärtner, Schnell & Steiner Verlag, Regensburg 2012, S. 117-134; Kunkel, Wolfgang / Schermaier, Martin, Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. Köln 2005, S. 125-128, 141 ff., 147, 150, 158, 170, 288 f.; Waldstein, Wolfgang/Rainer, Michael, Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl. München 2005, S. 194 Rn. 5 f.; Wieacker, Franz, Römische Rechtsgeschichte, 1. Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde. Frühzeit und Republik, München 1988, S. 496; ders. Römische Rechtsgeschichte, 2. Abschnitt: Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike, hrsg. aus dem Nachlass von J. G. Wolf, München 2006, S. 31-35.

Markieren Sie die richtige Aussage.

Aussage	richtig	falsch	Feedback-Text
Augustus war der Erste, der das Recht, verbindliche Rechtsgutachten im Namen des Prinzeps zu erlassen, an angesehene Juristen vergab.			Augustus war der erste Prinzeps und auch der Erste, der die Praxis einführte, dass die Juristen aufgrund der Verleihung eines solchen Privilegs durch den Prinzeps (später den Kaiser) verbindliche Rechtsgutachten erteilen konnten. Zur Zeit der Republik hingegen waren die Rechtsgutachten nie verbindlich.
Vor Augustus' Zeit (ab 27 v. Chr.) durfte jeder, der sich mit der Jurisprudenz näher beschäftigt hatte, Rechtsgutachten erstellen und an die Richter als Entscheidungshilfe weiterleiten.			In der Zeit der Republik, also bis 27 v. Chr., waren die Juristen üblicherweise Privatpersonen, die auf Nachfrage hin Rechtsgutachten erteilten oder den Prätor berieten, um dabei zu helfen, Lösungen für Rechtsstreitigkeiten zu finden.

Es gab keine Urkunden im römischen Recht.		Urkunden gab es seit der frühen Republik, seit der Einfluss der griechischen Kultur stärker wurde.
Das Enchiridion des Pomponius stammt aus der Zeit der römischen Republik.		Das Enchiridion stammt aus der zweiten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. Die Republik endete bereits 27 v. Chr. mit der Herrschaft des Augustus.
Die Juristen waren an Weisungen der Kaiser gebunden.		Augustus wollte durch seine Autorität auch die Autorität des Rechts stärken. Damit war aber keine inhaltliche Vorgabe verbunden.

[Lösung Römisches Recht Aufgabe 2](#)

Methodik der Rechtswissenschaft

Das juristische Gutachten

Vorangehende Erklärung

Eine wichtige Aufgabe der JuristInnen ist die Erstellung von Gutachten, in der gerichtlichen Praxis „Votum“ genannt. Ziel des juristischen Gutachtens ist die rechtliche Bewertung eines Lebenssachverhalts. Diese Arbeitsmethodik prägt das juristische Studium und die Prüfungen. Im Zivilrecht ist damit in der Regel die Aufgabe herauszufinden, ob ein Anspruchsteller/eine Anspruchstellerin gegen einen Anspruchsgegner/eine Anspruchsgegnerin einen Anspruch hat.

Wie bereits im Punkt „Rechtswissenschaftliches Arbeiten“ dargelegt, bedienen sich die JuristInnen zur rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts des so genannten Gutachtenstils. Der Gutachtenstil besteht aus einem Obersatz, der Definition, der Subsumtion und dem Ergebnis.

Im Obersatz wird eine These formuliert, durch welche die rechtliche Frage des Sachverhalts aufgeworfen wird.

Die dem Obersatz folgende Definition stellt die abstrakten rechtlichen Voraussetzungen dar.

Im Rahmen der Subsumtion, die den Schwerpunkt des Gutachtens darstellt, wird geprüft, ob der konkrete Sachverhalt unter die jeweilige Definition gefasst werden kann.

Im Ergebnis wird schließlich dargestellt, ob die geprüften rechtlichen Voraussetzungen die Faktenlage erfassen oder nicht.

Aufgabentext und Aufgabenbeschreibung

Sortieren Sie die Elemente des juristischen Gutachtens zu folgendem Sachverhalt in die richtige Reihenfolge:

V möchte sein gut erhaltenes Fahrzeug verkaufen. Er bietet es dem K zum Preis von 5.000 € an. Der K ist begeistert, nimmt das Angebot des V gerne an und freut sich über das Schnäppchen. Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 5.000 €?

Zu sortierende Segmente (bitte in der richtigen Reihenfolge anlegen)

Segment #1	Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende, aufeinander bezogene, wirksame Willenserklärungen, Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. BGB zustande. Sie müssen die sog. essentialia negotii (wesentliche Bestandteile des Rechtsgeschäfts) enthalten, beim Kaufvertrag die Kaufvertragsparteien (Käufer/-in und Verkäufer/-in), den Kaufgegenstand und den Kaufpreis.
Segment #2	Folglich ist zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen. Damit hat der V gegen den K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 5.000 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB.
Segment #3	V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 5.000 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben. Voraussetzung hier ist, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
Segment #4	V bietet dem K sein Fahrzeug zum Preis von 5.000 € an. Das Angebot des V enthält die wesentlichen Elemente des Kaufvertrages, da ein Fahrzeug als Kaufgegenstand zu einem Kaufpreis von 5.000 € angeboten wird. Auf dieses Angebot bezieht sich die Annahme des K. Weder seine Gemütslage noch die Höhe des Preises spielen für die Wirksamkeit des Kaufvertrages eine Rolle.

[Lösung Aufgabe Methodik der Rechtswissenschaft](#)

4. Studienalltag

Interviews mit Studierenden der Rechtswissenschaft¹

Warum hast du dich für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?

Studierende 1: Das Jurastudium war für mich vor allem interessant, weil ich mir vorgestellt hatte später im internationalen Bereich zu arbeiten, vielleicht bei der EU oder sowas in die Richtung. Ich war politikinteressiert und das Jurastudium bietet eigentlich genau das Handwerkszeug, was man für solche Berufe braucht: die angeschulte Objektivität, die juristische Denkweise, der Umgang mit Normen, die Fachsprache, Argumentationstechnik. Das war genau das, was ich lernen wollte.

Studierender 2: Ich habe mir lange Gedanken darüber gemacht, was ich studieren könnte. Mir hat lange Zeit vorher schon das Berufsbild des Anwalts ziemlich gut gefallen. Ich habe mich dann irgendwann in Vorlesungen gesetzt, vor allem in juristische Vorlesungen und habe da ein ziemlich gutes Bild, glaube ich, vom Jurastudium bekommen. So habe ich mich entschieden Jura zu studieren.

Studierende 3: In erster Linie habe ich mich für das Studium der Rechtswissenschaft entschieden, weil es relativ weite Möglichkeiten im Berufsleben bietet, eben nicht nur die typischen Berufe wie Anwalt und Richter, sondern auch die Möglichkeit, z. B. in Rechtsabteilungen großer Firmen zu arbeiten. Die Idee war schon relativ lange im Hinterkopf und hat sich dann später bestärkt, als ich mich mit Freunden getroffen habe, die schon studiert haben, oder auch mit fertigen Juristen, die mir einen Einblick in das Studium geben konnten. Ich habe mir auch schon Fachbücher ausgeliehen, habe auch schon reingeguckt, wenn auch noch nicht viel verstanden. Aber es hat mich interessiert und dann habe ich mich dafür entschieden.

Mit welchen Erwartungen bist du in das Studium gegangen? Welche haben sich eher als falsch, welche eher als richtig herausgestellt?

Studierende 1: Ich glaube grundsätzlich hatte ich schon genaue Vorstellungen, wie das ablaufen wird, weil ich mich vorher richtig gut informiert hatte. Ich habe also nicht nur den obligatorischen Studienführer zu Rate gezogen, sondern Studierende selber ausgequetscht, wie der Studienalltag aussieht. Was ich mir aber anders vorgestellt hatte, war der Einfluss des internationalen Rechts, die generelle Internationalität. Man kann ohne interkulturelle Kompetenz im Jurastudium gar nicht mehr bestehen. Man muss andere Rechtsordnungen kennen, man muss auch Fremdsprachen beherrschen. Das habe ich so nicht erwartet. Und was mich auch überrascht hat, war der Umgang mit dem Lernprozess an sich, ich dachte aus der Schule schon zu wissen, wie man lernt. Es hat sich aber herausgestellt, dass es an der

¹ Bei den Verschriftlichungen der Video-Interviews handelt es sich nicht um originäre Transkriptionen. Es wurden leichte sprachliche Anpassungen vorgenommen (Entfernung von Füllwörtern etc.), um eine einheitliche, leicht lesbare Schriftform der Aussagen zu gewährleisten.

Universität nochmal ganz anders ist und ich musste an Anfang dann nochmal anfangen zu lernen wie man lernt.

Studierender 2: Ich bin einmal davon ausgegangen, dass Jura ziemlich arbeitsintensiv werden würde. Das hat sich auch als größtenteils wahr herausgestellt. Andererseits habe ich auch schnell gemerkt, dass Jura nicht das unschaffbare Studium ist, als das es oft dargestellt wird. Außerdem habe ich, glaube ich, eher damit gerechnet, mit sehr vielen konservativen Leuten zu studieren, oder mit einer sehr einheitlichen Studentenschaft. Und das hat sich als nicht wahr herausgestellt. Ich studiere mit einem sehr bunt gemischten Semester.

Studierende 3: In erster Linie hört man ja immer, dass Jura so ein trockener, theorielastiger und langweiliger Studiengang ist. Das mit der Theorielastigkeit kann ich eigentlich gar nicht bestätigen, weil ich finde, dass Jura eigentlich mehr als viele andere Studiengänge den Praxisbezug bietet, weil man schon im ersten Semester anfängt Fälle zu lösen, Sachverhalte zu verstehen, Gutachten zu erstellen und das ja eigentlich genau das ist, was man ja auch später im Berufsleben macht. Langweilig ist es dementsprechend für mich auch nicht. Was auf jeden Fall stimmt, ist, dass es relativ lernintensiv ist. Also man fängt schon im ersten Semester an, sich zwei, drei Mal die Woche wirklich hinzusetzen und intensiv den Stoff von den Vorlesungen nachzuarbeiten. Es macht halt schon einen großen Unterschied zur Schulzeit, dass man nicht mal eben so fünf, sechs Wochen einfach mal nichts tun kann, sondern man muss sich halt wirklich hinsetzen. Das ist auf jeden Fall so.

Was hat dir zu Beginn deines Studiums besonders geholfen dich einzufinden? Was war – gerade am Anfang des Studiums – schwierig?

Studierende 1: Am meisten geholfen haben mir am Anfang die älteren Semester, weil es Mentorengruppen gibt, in denen man betreut wird. Die Mentoren erklären einem alles, beantworten wirklich sämtliche Fragen, man ist nie allein, es gibt ein Erstsemesterfrühstück und eine Erstfahrt, wo man sich kennenlernen kann, eine Campusrally, bei der man spielerisch alle Orte seines zukünftigen Alltags kennenlernt, ohne sich blöd zu fühlen. Und von deren Erfahrungen habe ich schon sehr profitiert. Und richtig schwer am Anfang war es auch, auch wenn es blöd klingt, dass die Vorlesungen auf einmal 90 Minuten lang sind und nicht mehr so wie in der Schule 45 Minuten. Das ist echt anstrengend, das glaubt man nicht, aber wenn man sich 90 Minuten konzentrieren muss und dann hat man vielleicht auch noch drei Vorlesungen am Tag, dann ist man am Anfang richtig doll alle.

Studierender 2: Besonders geholfen haben wir verschiedene Veranstaltungen im Rahmen der Erstsemestereinführung. Da gab es zum Beispiel ein Erstsemesterkneipenabend oder ein Erstsemesterfrühstück, vor allem auch das Erstwochenende, auf das ich auch mitgefahren bin und da dann so die ersten Kontakte geknüpft habe und da auch Leute kennen gelernt habe mit denen ich immer noch befreundet bin. Besonders schwierig fand ich, dass ich am Anfang des Studiums schon so eine gewisse Unsicherheit hatte, weil man sich erstmal einfinden musste, wie man lernt, wie bereite ich eine Vorlesung vor, wie bereite ich eine Vorlesung nach. Genau, das war so die erste große Aufgabe im ersten Semester.

Studierende 3: Anfänglich war es natürlich erst mal schwierig, sich überhaupt in der Universität zu Recht zu finden. Was mir persönlich geholfen hat, war, dass wir tatsächlich so

viele im Studiengang waren, wir waren halt über 400 Leute im ersten Semester. Und dadurch, dass es eben so viele waren, konnte man immer irgendjemanden ansprechen, der einem helfen konnte, der irgendwie mit im gleichen Boot saß. Außerdem geholfen hat mir das Mentorenprogramm, was hier an der Universität angeboten wird. Das ist ein Programm bei dem höhere Semester sich auch regelmäßig mit den Erstsemester treffen, in kleinen Gruppen, wo wir Fragen stellen konnten und die uns auch grundsätzlich erst mal erklärt haben, wie das Grundstudium abläuft, wie das Hauptstudium läuft, wann man welche Fächer am besten belegen sollte und auch zum Beispiel wann man Auslandssemester am besten einschieben sollte. Und solche Sachen, die man halt am Anfang gerne wissen möchte und erst mal gar nicht so genau weiß, wo man das rausfindet.

Wie sah dein Studienalltag aus? Welche Tätigkeiten standen im Vordergrund?

Studierende 1: Zu Beginn des Studiums ist man ganz viel mit Präsenzveranstaltungen hier am Fachbereich beschäftigt. Dazu gehören dann Vorlesungen, Übungen und Tutorien. Da hat man nebenbei gar nicht so viel Zeit noch andere Sachen zu machen. Allerdings erübrigt sich das Nacharbeiten auch so ein Stück weit, wenn man die Veranstaltungen immer wahrnimmt. Und ansonsten ist echt viel Eigeninitiative gefragt, Lehrbücher durcharbeiten, Fälle lösen, es gibt Fallsammlungen, in denen man dann die juristische Denkweise üben kann, manchmal muss man Definitionen auch einfach mal auswendig lernen, so wie Vokabeln früher in der Schule, sowas in die Richtung.

Studierender 2: Ich geh natürlich viel zu Vorlesungen, bereite Vorlesungen nach und bereite Vorlesungen vor. Man muss aber auf jeden Fall dazu sagen, dass ein großer Teil des Jurastudiums in der Bibliothek stattfindet. Also man muss sehr viel lesen, sehr viel vor- und nachbereiten. Von daher glaube ich, dass ich dann doch 90 Prozent der Zeit in der Bibliothek verbringe.

Studierende 3: Im Vordergrund stehen natürlich erst einmal die Lehrveranstaltungen. Ich stehe morgens auf – ich wohne halt am völlig anderen Ende von Berlin und fahre deswegen erst mal eine Stunde zur Uni und bin dann meistens damit beschäftigt in der Bahn schon mal Bücher und Lehrbücher zu lesen und irgendwie den Stoff der Vorlesung des letzten Tages nachzuarbeiten. In der Uni angekommen, stehen dann entweder meine Vorlesungen von den Hauptfächern oder von meinem Grundlagenfach auf dem Plan, Anwendungskurse und Tutorien. Die Anwendungskurse werden von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhls der jeweiligen Fächer geleitet. In den Anwendungskursen lernen wir, den Stoff der Vorlesung zu verarbeiten und eigentlich überhaupt den anzuwenden. Die Tutorien sind besonders hilfreich, weil die von Höhersemestern in Kleingruppen geleitet werden und die die Probleme kennen, die Studenten gerade am Anfang auch haben mit dem Stoff und geben viele Tipps wie man das gut in Klausuren anwendet. Es ist unterschiedlich und ziemlich variabel, wann man in die Uni kommen muss. Meistens aber zwischen 10 und 12 Uhr und ja, dann abends zwischen 16 und 20 Uhr geht es meistens wieder nach Hause.

Was macht das Studium der Rechtswissenschaft aus, was ist besonders?

Studierende 1: Wenn ich zum Jurastudium befragt werde, kommt ganz oft die Frage, ist das nicht total trocken? Und die meisten, glaube ich, verbinden mit Jura Trockenheit, wobei ich

nicht genau weiß, was das bedeuten soll. Es ist eine Textwissenschaft, also sehr, sehr leseintensiv, man muss Texte produzieren, aber auch immer aufnehmen und lesen. Allerdings ist es auch ein sehr praktisch veranlagter Studiengang, also gerade im Zivilrecht gibt es so Kleinigkeiten, wie dass auf einmal irgendwelche Handyrechnungen kommen, die man sich nicht erklären kann, das sind ganz praktische Fälle, die man in der Vorlesung behandelt und mit denen man dann umzugehen lernt. Ich glaube die Faszination des Strafrechts erklärt sich eigentlich fast schon von selbst und im öffentlichen Recht ist viel Zeitunglesen gefragt und Politik verstehen und deswegen ist es eigentlich gar nicht langweilig, sondern schon eher breit gefächert und doch interessant.

Studierender 2: Ich glaube, kennzeichnend ist primär das strukturelle abstrakte Denken, was wir uns hier in der Universität aneignen. Außerdem hat, glaube ich, auch jeder Jurastudent während seines Studiums mal gewisse Durststrecken oder Motivationstiefs, mit denen man dann auch auf jeden Fall auch klar kommen muss. An der FU Berlin finde ich besonders prägnant, dass ich das Studium hier relativ persönlich finde, also es gibt hier viele Kontakte und Verbindungen zwischen den Studenten und die Studentenschaft ist einfach an sich sehr gut vernetzt untereinander.

Studierende 3: In erster Linie ist Jura ein Studiengang, der das Denken extrem schult und in dem man einfach lernt, präzise Dinge zu bewerten, also vor allem auch das Detail zu bewerten, was ist wichtig, was ist nicht so wichtig und lernt, irgendwie zu filtern. Außerdem ist Jura sehr vielseitig, sowohl später beruflich als auch eben schon im Studium. Man hat verschiedene Fächer. Meine Hauptfächer sind jetzt Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht und man fängt eben gerade z. B. im Bürgerlichen Recht an auch im Alltag die Sachen ganz anders zu bewerten. Zum Beispiel morgens beim Brötchenkauf, sieht man ok, das ist ein Vertrag, den man gerade schließt, was einem vorher nicht so bewusst ist. Man fängt an, die Dinge ganz anders zu sehen und zu verstehen. Ja, und auch später natürlich beruflich hat man vielmehr Möglichkeiten als in vielen anderen Studiengängen, denke ich. So hat man die klassischen Berufe, wie Richter und Anwalt aber auch die Möglichkeit, in großen Firmen durchzustarten.

Was war im Studium besonders schwer? Welche Hürden musstest du im Laufe deines Studiums überwinden?

Studierende 1: Die allergrößte Hürde, die einem im Jurastudium erwartet, ist der obligatorische Jurakoller. Der ereilt wirklich jeden Jurastudenten, man kommt da nicht drum herum, keiner weiß wieso, aber wenn man drin ist, findet man alles blöd, man hat keinen Spaß mehr, keine Freude mehr, zweifelt an seiner Studienfachwahl und möchte gerne hinschmeißen. Meistens kommt der am Ende des Grundstudiums, wenn so die existentielle Prüfungsangst von einem abfällt. Und dann fällt man in ein richtiges Motivationsloch, und sich da wieder herauszuarbeiten ist echt nicht einfach, aber den anderen geht es halt genauso und deswegen geht es schon, wenn man sich darauf zurückbesinnt, warum man überhaupt das irgendwann mal angefangen hat. Dann schafft man das.

Studierender 2: Ich glaube, das schwerste war oder ist vielleicht sogar für jeden Jurastudenten, seinen eigenen Weg durch das Studium zu finden. Jeder Jurastudent beansprucht für sich, den einen richtigen Weg zu kennen, den man gehen sollte, doch den

einen Weg gibt es nicht und ich denke, das stellt auch die größte Herausforderung dar, mit dieser großen Freiheit umgehen zu können.

Studierende 3: Da ich jetzt noch relativ am Anfang stehe, habe ich jetzt zum Glück noch nicht so viele Hürden überwinden müssen. Natürlich war meine erste Klausurphase anstrengend und eben schon schwierig, weil es ein völliger Unterschied zur Schulzeit ist und zu so einer Schulklausur. Es ist halt länger, es ist einfach viel, viel mehr Stoff, aber man fängt an, sich eine Selbstdisziplin anzutrainieren, dass man sich regelmäßig hinsetzt und dadurch dann auch besser in den Stoff reinkommt. Das war schon gewissermaßen eine Hürde und im Sommer steht jetzt meine erste Hausarbeit an, die wird sicherlich auch noch mal eine Hürde, aber das lasse ich jetzt erst mal auf mich zukommen.

Was hat dir am Studium besonders gefallen, was waren die Highlights?

Studierende 1: Mein ganz persönliches Highlight war mein Auslandsstudium. Sehr viele von meinen Kommilitonen gehen mittlerweile ins Ausland. Das gehört schon fast dazu, das ist finde ich einfach irgendwie wichtig, weil man die Kenntnisse braucht, und man braucht auch mal eine Pause vom Studium. Die neuen Einflüsse, das hilft einem noch mal durchzuatmen. Und ein zweites großes Highlight war jetzt, wo ich schon relativ am Ende bin, also schon fast in der Examensvorbereitung, die Erkenntnis, dass ich was kann, weil sich jetzt die ganzen angesammelten Puzzleteile zu einem ganzen Bild zusammensetzen und man endlich das erste Mal das Gefühl hat, ah, habe ich verstanden, ich habe ein umfangreiches Bild von der Rechtsordnung. Ich kann sogar handfeste, juristische Ratschläge erteilen und die taugen dann auch was.

Studierender 2: Ich muss dazu sagen, dass ich finde, dass das Wort Highlights in Bezug auf das Jurastudium vielleicht ein bisschen überspitzt ist, obwohl es natürlich auch im Jurastudium Höhen und Tiefen gibt. Eine Sache, die mir ganz gut gefallen hat war der verfassungsrechtliche Moot Court, den wir hier am Fachbereich gemacht haben, also eine Simulation eines Gerichtsprozesses, an der ich teilgenommen habe.

Studierende 3: Ja, also in erster Linie interessiere ich mich für das Inhaltliche und deswegen studiere ich Jura ja überhaupt. Außerdem gefällt mir, dass ich viele Kommilitonen habe, mit denen ich mich austauschen kann, da hatte ich gerade am Anfang, weil ich neu nach Berlin gezogen bin, schnell viele neue Freunde und Bekannte. Außerdem fängt man durch das Jurastudium an, die Dinge ganz anders im Alltag zu betrachten, ob es nun der Brötchenkauf morgens beim Bäcker ist, wo man feststellt, ok, das ist ein Vertrag, den ich da schließe oder eben auch globale Geschehnisse, wie jetzt aktuell zum Beispiel der NSU-Prozess, den man eben mit juristischen Hintergrundwissen ganz anders bewertet, ganz anders sieht als das Andere vielleicht tun. Außerdem gefällt mir bei uns an der Fakultät ganz besonders gut, dass viele Freizeitaktivitäten auch mit den Studenten veranstaltet werden. Neben Feiern sind das auch Kurztrips. Gerade vor einer Woche waren Kommilitonen von mir in Istanbul, haben sich dort die Universität angeguckt und Gerichtsverhandlungen, Anwaltskanzleien, so dass sie auch im Ausland einen Überblick über die juristische Welt bekamen. Das gefällt mir auf jeden Fall sehr gut.

Hast du eine Vorstellung, was du nach Abschluss deines Studiums und deines Referendariats beruflich machen wirst? Und wenn ja, welche Vorstellungen hast du?

Studierende 1: Also ganz ehrlich, weiß ich noch überhaupt nicht, was ich machen will, wenn ich fertig bin. Ich könnte mir vorstellen, im internationalen Bereich zu sein, in der internationalen Verwaltung, vielleicht bei der EU eventuell auch im Journalismus was zu machen, aber so ganz genau kann ich das einfach noch nicht ganz genau sagen.

Studierender 2: Sehr konkrete Vorstellungen habe ich ehrlich gesagt noch nicht. Ich möchte auf jeden Fall als Anwalt tätig werden und das auch im weitesten Sinne im zivilrechtlichen Bereich.

Studierende 3: Ich bin ja jetzt erst im zweiten Semester, deswegen sind meine Vorstellungen noch nicht ganz ausgereift. Aber ich könnte mir recht gut vorstellen, später im Jugendstrafrecht tätig zu sein und werde deswegen auch im März ein Praktikum bei einem Jugendstrafrichter machen, um mehr Eindrücke zu bekommen, weil Jugendstrafrecht an der Uni leider nicht so intensiv gelehrt wird. Und ja natürlich, ich habe früher, als ich angefangen habe, erst einmal gedacht, dass Richterin natürlich toll wäre oder Staatsanwältin, aber dafür braucht man eben doch die besten Noten und man sollte sich da halt nicht zu sehr darauf versteifen, natürlich immer irgendwo im Hinterkopf behalten, um sich zu motivieren und ein Ziel zu haben, um die guten Noten auch zu bringen, aber man sollte sich eben auch nicht zu sehr darauf versteifen. Und im Laufe des Studiums werde ich noch mehrere Praktika absolvieren und dann im Hauptstudium mit der Schwerpunktwahl denke ich, dass sich meine Vorstellungen schon noch genauer entwickeln werden.

Welchen Rat würdest du StudieninteressentInnen und StudienanfängerInnen auf den Weg geben?

Studierende 1: Studieninteressenten sollten wissen, dass Jura eine Textwissenschaft ist. Wer also in der Schule schon Texte lesen doof fand und Interpretationen und in Geschichte Analysen nicht mochte oder Politik oder Englisch, der sollte sich das echt nochmal überlegen mit dem Jurastudium, weil man da nicht drum herum kommt. Studienanfänger, die dann schon hier bei uns sind, sollten sich nicht irre machen lassen. Man kann nebenbei noch Hobbies haben, man sollte auch Hobbies haben und nach den Klausuren sollte man auf gar keinen Fall mit anderen Kommilitonen reden, weil wenn fünf Juristen aufeinander treffen und sich einen Sachverhalt zusammen überlegen, dann gibt es immer mindestens sieben verschiedene Meinungen und alle könnten richtig sein und da hat man keine Freude dran.

Studierender 2: Studieninteressierten würde ich auf jeden Fall ans Herz legen, sich in Vorlesungen zu setzen bevor sie sich für das Jurastudium entscheiden und Studienanfängern würde ich raten: Bewahrt einen coolen Kopf, lasst euch nicht zu sehr aus der Ruhe bringen. Jura haben schon Leute vor euch studiert und die haben das auch hinbekommen!

Studierende 3: Ja, also in erster Linie sich nicht von irgendwelchen Vorurteilen verunsichern zu lassen, weil man halt immer hört, dass es ein trockener und langweiliger und theorielastiger Studiengang ist. Was eigentlich schade ist, ist, dass es gerade diese Sachen sind, die immer Leute erzählen, die eigentlich von Jura gar keine Ahnung haben, die das nicht studiert haben, die das nicht studieren, die irgendwas anderes machen, die gar nicht wissen,

wie der Studiengang eigentlich ist. Deswegen sollte man sich da von denen auf gar keinen Fall verunsichern lassen und möglichst mit Leuten sprechen, die das studieren oder eben auch studiert haben und schon fertig sind, um irgendwie einen Einblick zu bekommen. Sich vielleicht auch einfach in eine Vorlesung in der Uni reinsetzen und gucken wie es da so läuft und was da überhaupt so behandelt wird und sich eben nicht verunsichern lassen von so Sätzen wie: Du lernst da 300 Paragraphen auswendig und bist nur damit beschäftigt, denn das ist eben nicht der Fall. Wir haben unsere Gesetzbücher, wir müssen keine Paragraphen auswendig lernen. So und seine Schwierigkeiten hat das Jurastudium natürlich genauso wie jeder andere Studiengang auch.

Exemplarische Studienwoche im ersten Semester

Der Stundenplan auf dieser Seite verdeutlicht den Arbeitsaufwand, den Sie in einer Semesterwoche einplanen sollten. Dargestellt sind die Veranstaltungen, die Sie typischerweise im ersten Semester besuchen, genauso wie andere wichtige Aktivitäten.

Weitere Informationen erhalten Sie, wenn Sie auf die jeweiligen Felder des Stundenplans klicken.

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8			Fahrzeit	Fahrzeit			
9			Vorlesung: Einführung in das Strafrecht I	Vorlesung: Römisches Recht			
	Fahrzeit	Fahrzeit			Fahrzeit		
10	Vorlesung: Einführung in das Bürgerliche Rech	Vorlesung: Einführung in das Öffentliche Recht	Vorlesung: Einführung in das Öffentliche Recht	Vorlesung: Einführung in das Strafrecht I	Mentorium: Gruppentreffe n		
11							
12					Vorlesung: Deutsche Rechts- und Verfassungs- geschichte		
	Mensa	Mensa	Mensa	Mensa			
13							
14	Anwendungsk urs: Einführung in das Bürgerliche Recht	Vorlesung: Einführung in das Bürgerliche Recht	Bibliothek	Bibliothek	Mensa	Lesen	
15					Lektürekurs: Deutsche Rechts- und Verfassungs- geschichte		
16		Bibliothek	Tutorium (fakultativ): Strafrecht I	Lektürekurs: Römisches Recht			
17							
18							
19							
20							

Vorlesung: Einführung in das Bürgerliche Recht

Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über die Stellung und Funktion des Bürgerlichen Rechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und führt in die Methode der Interpretation von Gesetzestexten ein. Die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird erläutert. Die Studierenden sollen die Funktion des Zivilrechts als Instrument insbesondere zur privatautonomen Gestaltung des Wirtschaftslebens verstehen lernen.

Vorlesung (mit integriertem Anwendungskurs): Einführung in das Öffentliche Recht

Das Modul beginnt mit einer Darstellung der Grundlagen des Öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und behandelt insoweit vor allem die Begriffe von "Staat" und "Rechtsordnung". Es werden die Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele erörtert sowie die Staatsorgane dargestellt. Die Studierenden sollen neben den tragenden Staatsprinzipien die Funktionsweisen und Kompetenzen der Staatsorgane sowie die staatlichen Funktionen als Grundlage für das weitere Verständnis des gesamten Öffentlichen Rechts kennen lernen und verinnerlichen.

Vorlesung (mit integriertem Anwendungskurs): Einführung in das Strafrecht I und Delikte gegen die Person

Das Modul bietet den Studierenden einen einführenden Überblick über die Entwicklung, Stellung und Funktion des Strafrechts im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und führt in die Methode der Interpretation von Gesetzestexten ein. Die Systematik des Strafgesetzbuches wird erläutert. In dem Modul sollen die Studierenden die Funktion des Strafrechts als Instrument insbesondere zur Sicherung der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens (Rechtsgüter) verstehen lernen.

Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte - Römisches Recht

Das Modul bietet einen umfassenden, wenn auch kursorischen Einblick in die Europäische Rechtsgeschichte. Die Auseinandersetzung mit den historischen Erscheinungen des Rechts soll das Bewusstsein für die Kontinuität oder den Wandel rechtlicher Fragestellungen schärfen. Schwerpunkte sind das Römische Recht und die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Das Römische Recht behandelt die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des Rechts ebenso wie grundlegende Elemente des römischen Privatrechts einschließlich ihrer Wirkungen auf das geltende Recht sowie die Rezeptionsgeschichte mit ihren europäischen Folgen.

Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte

Die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte bietet einen Überblick über die Rechtsentwicklungen im deutschsprachigen Raum von der fränkischen Zeit über das Mittelalter bis zur Gegenwart.

Lektürekurs: Europäische Rechtsgeschichte - Römisches Recht

In den Lektürekursen steht die für die Exegese charakteristische Beschäftigung mit den Quellentexten im Vordergrund.

Lektürekurs: Europäische Rechtsgeschichte - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte

In den Lektürekursen steht die für die Exegese charakteristische Beschäftigung mit den Quellentexten im Vordergrund.

Anwendungskurs: Einführung in das Bürgerliche Recht

In den Anwendungskursen vermitteln wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen den Studierenden begleitend zum Stoff der Vorlesungen die Methodik der Fallbearbeitung und bereiten gezielt auf die Abschlussklausuren vor.

Tutorium (fakultativ): Strafrecht I

In den Tutorien vermitteln Studierende der höheren Fachsemester ihr Wissen in Kleingruppen. Es wird die Gelegenheit geboten, den in der Vorlesung erarbeiteten Stoff zu wiederholen und anzuwenden. Zudem wird Hilfestellung beim Studieneinstieg geleistet.

Mentorium: Gruppentreffen

Das Hauptziel des Mentoringprogramms ist es, die Studieneingangsphase lernförderlich zu gestalten. In Kleingruppen bekommen die Studierenden die Gelegenheit, ihre Fragen mit den Mentoren/-innen zu erörtern. Das Projekt trägt zu einer Verbesserung der Studienbedingungen bei, indem es die am Fachbereich bereits vorhandenen Angebote rund um das Studium nutzt und ergänzt.

Transkript: Interview mit einer Mentorin des Fachbereichs Rechtswissenschaft²:

Mein Name ist Anne Freiburger und ich bin jetzt Jurastudentin im fünften Semester und seit letztem Wintersemester Mentorin am Fachbereich. Als Mentor ist es die Aufgabe, dass man eine Kleingruppe von Studienanfängern betreut, d. h. man trifft sich regelmäßig mit ihnen, also im ersten Semester fünf Mal. Es geht darum, dass man ihnen Fragen beantwortet, die neben dem Studieninhalt aufkommen, also alles Organisatorische im Prinzip.

Wie kann man sich ein Mentorium vorstellen?

Also man trifft sich, wie gesagt, im ersten Semester fünf Mal, d. h. alle vier bis sechs Wochen. Und gerade in der Anfangszeit sind drei Sitzungen relativ zeitnahe. Am Anfang wendet man ziemlich viel Zeit auf, sich kennen zu lernen, weil es wichtig ist, eine familiäre Atmosphäre zu schaffen, weil es eben keine Lehrveranstaltung ist. Ich habe eher eine beratende Funktion und will die Mentees einfach dazu anregen, zu reflektieren. Es findet auch an der Uni statt, also in Kleingruppensälen und optimalerweise hat man wirklich nur fünf bis zehn Mentees pro Mentor, was dann auch zur familiären Atmosphäre beiträgt.

Um welche Themen geht es beim Mentorium?

Also ganz zu Anfang geht es darum, dass man den Studienverlaufsplan vorstellt, weil man bei Jura, gerade im Hauptstudium relativ frei ist, wie man sich die Veranstaltungen legt. Aber man muss bedenken, dass, wenn man vielleicht ein Erasmus-Semester machen möchte oder man hat auch eine gewisse Anzahl an Praktikumswochen, die man abgeleistet haben muss bis

² Bei den Verschriftlichungen der Video-Interviews handelt es sich nicht um originäre Transkriptionen. Es wurden leichte sprachliche Anpassungen vorgenommen (Entfernung von Füllwörtern etc.), um eine einheitliche, leicht lesbare Schriftform der Aussagen zu gewährleisten.

zum ersten Staatsexamen, es doch relativ voll werden könnte. Es ist doch einfach wichtig, vorausschauend zu studieren. Zeitmanagement ist immer ein wichtiger Punkt. Lernstrategien sind wichtig, d. h., es ist wichtig herauszufinden, was ich für ein Lerntyp bin, d. h., wie kann ich wirklich effektiv lernen? Bin ich in der Bibliothek besser aufgehoben oder zu Hause? Dann auch, wie gehe ich mit Stress um? Bin ich jemand, der psychisch auf Stress reagiert oder lässt mich das eigentlich kalt und ich bleibe locker. Und solche Dinge.

Bibliothek

Die Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft verfügt mit nahezu 800.000 Werken aus allen Rechtsgebieten und Kontinenten über einen der größten Bestände in Deutschland und hält Titel in den Schwerpunkten Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Internationales Recht (Völkerrecht und internationales Privatrecht), Europarecht und ausländisches Recht. Dazu gibt es Lesesäle für Arbeitsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, Privatversicherungsrecht, Immaterialgüterrecht.

Lesen

Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Fahrzeit

Lehrveranstaltungen beginnen in der Regel 15 Minuten nach der vollen Stunde und dauern 90 Minuten. Diese Lehrveranstaltungen sind typischerweise mit c.t. (cum tempore) gekennzeichnet. Hierher kommt auch der Ausdruck der „akademischen Viertelstunde“. Eine Veranstaltung von 10–12 Uhr „c.t.“ beginnt also um 10:15 Uhr und endet um 11:45 Uhr. Daneben gibt es auch Veranstaltungen, die mit „s.t.“ (sine tempore) gekennzeichnet sind. Diese beginnen pünktlich zur vollen Stunde.

Mensa

Das Studentenwerk Berlin betreibt verteilt über die Standorte der FU eine ganze Reihe von Mensen und Cafeterien. In nächster Nähe des Fachbereichs Rechtswissenschaft liegt die vegetarische Mensa. Die Cafeteria direkt im Fachbereichsgebäude wird nicht nur gerne zum Essen und Kaffetrinken besucht. Auch Lerngruppen sieht man hier häufig bei der Arbeit.

Den immer aktuellen Speiseplan und weitere Informationen zum Mensaanangebot finden Sie unter: <http://www.studentenwerk-berlin.de/mensen/speiseplan/>

Das Tutorienprogramm am Fachbereich

Das Tutorienprogramm wurde durch eine studentische Initiative im Wintersemester 1988/89 gegründet und beschäftigt derzeit 16 hauptamtlich und vier ehrenamtlich tätige TutorInnen sowie eine Organisationskraft.

Was bietet das Tutorienprogramm?

Die 20 TutorInnen bieten wöchentlich stattfindende vorlesungsbegleitende Veranstaltungen in den Bereichen Strafrecht, Öffentliches Recht und Zivilrecht für Studierende des 1.-3.

Semesters an. Ziel des Tutorienprogrammes ist die fachliche Unterstützung der StudienanfängerInnen durch Studierende höheren Semesters zur erfolgreichen Bewältigung ihres Grundstudiums. Die TutorInnen stehen als studentische Mitarbeiter den Problemen des Studieneinstiegs sehr nahe. Dieses Verhältnis, die hieraus resultierende Atmosphäre und die Tatsache, dass ein Tutorium eine Kleingruppenveranstaltung mit höchstens 14 Teilnehmern ist, führen dazu, dass die TutorInnen nicht selten Ansprechpartner für Fragen sind, die sich der eine oder andere Studierende in der Vorlesung oder im Anwendungskurs nicht zu fragen traut.

Was ist Ziel eines Tutorienprogramms?

Um eine optimale Vorbereitung der Studierenden zu erreichen, stehen sowohl die Fallbearbeitung als auch die Wiederholung und Vertiefung der rechtswissenschaftlichen Theorie im Mittelpunkt der Tutorien. Besonderer Wert wird auf das Erlernen des Gutachtenstils gelegt.

Der "Alte Campus" der Freien Universität

Der Fachbereich Rechtswissenschaft befindet sich auf dem "Alten Campus" der Freien Universität im grünen Bezirk Dahlem. Henry-Ford-Bau, das Gebäude der Veggie-Mensa und die Institutsgebäude der Fachbereiche Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft sind durch eine grüne Aue verbunden, die bei schönem Wetter zum Verweilen einlädt und bilden ein Ensemble, das ebenso idyllisch wie verkehrsgünstig gelegen ist.

Mehr Informationen zu den Gebäuden die auf dem Campus der Rechtswissenschaft oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen, sind hinter den roten Punkten hinterlegt.



1. Universitätsbibliothek

Die [Universitätsbibliothek \(UB\)](http://www.ub.fu-berlin.de/) [http://www.ub.fu-berlin.de/] gehört zu den zentralen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie bildet zusammen mit den etwa 40 Fachbibliotheken ein Bibliothekssystem, das über einen Gesamtbestand von acht Millionen Medieneinheiten verfügt.

2. Henry-Ford-Bau

Im [Henry-Ford-Bau](http://www.fu-berlin.de/sites/hfb/index.html) [http://www.fu-berlin.de/sites/hfb/index.html] befinden sich zum einen die zentrale Universitätsbibliothek, zum anderen Hörsäle und Konferenzräume. Dort finden Teile der Vorlesungen für die ersten Semester statt.

Als der damalige US-amerikanische Präsident John F. Kennedy 1963 Berlin besuchte, stattete er auch der Freien Universität einen Besuch ab. Seine vielbeachtete Rede hielt Kennedy vor dem Henry-Ford-Bau.

3. Tennisplätze (Hochschulsport)

Die Tennisplätze stehen repräsentativ für den [Hochschulsport](http://www.hochschulsport.fu-berlin.de/) [http://www.hochschulsport.fu-berlin.de/]. Für Studierende der Freien Universität Berlin steht ein breites Angebot unterschiedlichster sportlicher Betätigungen zu günstigen Preisen bereit.

4. Grünanlagen

Die weitläufigen Grünanlagen zwischen den Gebäuden des Fachbereichs Rechtswissenschaft und demjenigen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften laden in den Sommermonaten dazu ein, das Lernen auf die Wiese zu verlagern oder hier die Pausen zu verbringen. Außerdem findet dort im Sommersemester ein Fest der Studierenden und der Lehrenden statt.

Auf der Wiese befindet sich auch Deutschlands größte Bronzeskulptur, das Werk „Perspektiven“ des Berliner Künstlers Volker Bartsch. Mit ihr soll der zehnte Student der Freien Universität gedacht werden, der Anfang der 50er-Jahre wegen angeblicher Spionage von sowjetischen Militärtribunalen zum Tode verurteilt wurde.

5. Boltzmannstraße 3

Im Gebäude Boltzmannstr. 3, das von 1914 bis 1915 als Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft erbaut wurde und das älteste Gebäude der Freien Universität Berlin ist, befinden sich heute neben den Arbeitsbereichen der Professorinnen und Professoren 11 modern ausgestattete Seminarräume und Hörsäle, sowie der Verwaltungstrakt mit Studien- und Prüfungsbüro und den Räumen des Universitätsrepetitoriums und der Tutoren.

6. Van't-Hoff-Straße 8

Betritt man das Gebäude in der Van't-Hoff-Straße 8 befindet man sich in der so genannten „Wandelhalle“. Die „Wandelhalle“ ist die Eingangshalle, von der die Hörsäle I – III, in denen große Teile der Vorlesungen stattfinden, und der Eingang zur Fachbereichsbibliothek abgehen. Die Wandelhalle ist ein Ort der täglichen Begegnung. In ihr befinden sich

Schließfächer und die Glaskästen, in den die Klausurnoten bekanntgegeben und andere wichtige Informationen ausgehängt werden.

7. Van't-Hoff-Straße 8 - Bibliothek

Die Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft verfügt mit nahezu 800.000 Werken aus allen Rechtsgebieten und Kontinenten über einen der größten Bestände in Deutschland und hält Titel in den Schwerpunkten Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Internationales Recht (Völkerrecht und internationales Privatrecht), Europarecht und ausländisches Recht. Dazu gibt es Lesesäle für Arbeitsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, Privatversicherungsrecht, Immaterialgüterrecht und die Grundlagenfächer.

8. Van't-Hoff-Straße 8 - Cafeteria

Im Untergeschoss des Hauptgebäudes des Fachbereichs Rechtswissenschaft befindet sich eine Cafeteria des Studentenwerks Berlin. Die Fachbereichscafeteria bietet neben Getränken, frischen belegten Brötchen, Gebäck und frischem Obst auch einen Mittagstisch an. Aufgrund der Nähe zu den Hörsälen ist es möglich, in den Vorlesungspausen eine kleine Stärkung und Kaffee zu organisieren oder in Freistunden zu Mittag zu essen. Beliebt ist die Cafeteria bei den Studierenden auch, um sich dort mit der Lerngruppe zu treffen, um den Vorlesungsstoff zu wiederholen und zu vertiefen.

9. Veggie-Mensa

Ebenfalls in unmittelbarer Nähe des Fachbereichs Rechtswissenschaft befindet sich die rein vegetarische Mensa des Studentenwerks Berlin und gleichzeitig auch die erste rein vegetarische Mensa Deutschlands. Neben dieser Mensa ist auch die Mensa FU II mit einem großen und vielfältigen Angebot fußläufig zu erreichen.

5. Perspektiven

Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Öffentliche Verwaltung und Rechtsabteilungen in Unternehmen - sie bezeichnen nur vier der zahlreichen beruflichen Perspektiven, die man nach einem Studium der Rechtswissenschaft besitzt. AbsolventInnen aus den genannten Berufsfeldern geben in Kurzinterviews anschauliche Einblicke in ihren Berufsalltag und schildern, warum sie sich für Ihren Beruf entschieden haben und welche der im Studium erlernten Kompetenzen für ihren Beruf am häufigsten brauchen.

Dr. Alexander Schaumann, Rechtsanwalt

Stellen Sie Ihren Beruf kurz vor? Wie sieht Ihr Berufsalltag aus (typische Tätigkeiten, Arbeitszeiten etc.)?

Meine Kerntätigkeit als Rechtsanwalt ist das Bearbeiten von Akten, die rechtliche Prüfung von Sachverhalten. Die Ergebnisse teile ich den Mandanten in einem Mandantenschreiben und/oder in einer Besprechung mit. Zu meiner beratenden Tätigkeit zählt auch das Gestalten von Verträgen o.ä.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist, die Ansprüche meiner Mandanten gerichtlich durchzusetzen. Ich erarbeite dafür Schriftsätze an das Gericht, nehme Gerichtstermine wahr und vollstrecke die Ansprüche, sofern erforderlich.

Meine Kernarbeitszeit ist zwischen 9 Uhr und 19:30 Uhr.

Warum haben Sie sich seinerzeit für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?

Ich habe mich für das Jurastudium entschieden, da ich mich stets für die Regeln eines Lebens in einem Rechtsstaat und in einer Gesellschaft sowie deren Auswirkungen interessiert habe. Mich hat auch die große Bandbreite der verschiedenen Lebenssachverhalte, mit denen man in Berührung kommt, und der möglichen Berufsalternativen gereizt.

Wann haben Sie sich für Ihren aktuellen Beruf entschieden und haben sich Ihre Erwartungen daran, ggf. aus Ihrer Zeit als Studierende/r erfüllt?

Die endgültige Entscheidung für den Beruf Rechtsanwalt habe ich im Referendariat getroffen, welches mir einen guten Einblick in die verschiedenen Berufsfelder ermöglicht hat. Meine Vorstellungen und Erwartungen an den Beruf haben sich erfüllt: Er eröffnet mir die Möglichkeit, mich mit den verschiedensten Menschen und Lebenssachverhalten auseinanderzusetzen, deren Lösung mir z.T. auch für mein eigenes Leben neue Ansätze aufzeigt.

Was ist Ihrer Meinung nach das Wichtigste, das Sie während des Studiums für Ihren aktuellen Beruf gelernt haben?

Während meines Studiums habe ich für meinen Beruf vor allem gelernt, komplexe Sachverhalte so zu systematisieren und zu strukturieren, dass ich in der Lage bin, sie rechtlich

zu bewerten und Lösungswege zu erarbeiten. M.a.W.: Ich habe vor allem die Voraussetzungen und notwendige Denkweise der juristischen Fallbearbeitung gelernt.

Welche Zusatzqualifikationen sollte man schon während des Studiums erwerben, die für Ihren jetzigen Beruf nützlich oder essentiell sind?

Nützliche Zusatzqualifikationen für den Beruf Rechtsanwalt sind folgende Schlüsselqualifikationen: Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung. Ich rate außerdem dazu, sich möglichst frühzeitig mit dem Verfassen von Texten zu beschäftigen und auf diesem Weg einen eigenen sicheren Sprachstil zu entwickeln.

Gibt es etwas im Studium, das Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Mir sind im Studium vor allem die Vorlesungen bei Herrn Professor Leenen in Erinnerung geblieben, bei dem ich die juristische Denkweise und das Problembewusstsein verinnerlichen konnte.

Welchen Rat würden Sie StudienanfängerInnen geben, die später ebenfalls Ihren Beruf ausüben möchten?

Ich rate StudienanfängerInnen, sich möglichst frühzeitig einen praktischen Einblick in die verschiedenen Berufsfelder zu verschaffen, um sich gezielt ausbilden lassen zu können. Zudem rate ich den Studierenden, die Methodik der Fallbearbeitung und die Grundlagen der juristischen Methodenlehre zu erlernen.

Julja Altermann, Richterin

Stellen Sie Ihren Beruf kurz vor? Wie sieht Ihr Berufsalltag aus (typische Tätigkeiten, Arbeitszeiten etc.)?

Ich bin Richterin und derzeit am Landgericht in einer Jugendstrafkammer. In der Regel bereite ich mich in der Woche auf die Verhandlungen vor, bei denen ich als Berichterstatterin nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehen bin. In einer großen Jugendstrafkammer handelt es sich dabei um erstinstanzliche Verfahren und Berufungsverhandlungen. Daneben sind häufig noch Beschlüsse für die Kammer vorzubereiten, z.B. Bewährungsentscheidungen oder Haftbeschwerden. Meinen Tag beginne ich gegen 9.00 Uhr, an Verhandlungstagen (2x pro Woche) abhängig davon, für wann die Verhandlung angesetzt ist, meist etwas früher. Neben der Aktenbearbeitung besprechen wir häufig in der Kammer laufende Verfahren, vor allem in Hinblick auf die Beweislage und die Strafvorstellungen innerhalb der Kammer. Gelegentlich arbeite ich auch von daheim, wenn ich z.B. eine Entscheidung zu schreiben habe.

Warum haben Sie sich seinerzeit für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?

An sich hatte ich das Nebenfach „Teilgebiete des Rechts“ gewählt, fand die Materie dann aber so interessant, dass ich nach einem Semester den Studiengang gewechselt habe. An spätere Berufsaussichten habe ich bei dieser Entscheidung noch nicht gedacht.

Wann haben Sie sich für Ihren aktuellen Beruf entschieden und haben sich Ihre Erwartungen daran, ggf. aus Ihrer Zeit als Studierende erfüllt?

Nach meinem ersten Praktikum bei Gericht nach dem zweiten Semester war für mich klar, dass ich gerne Richterin werden würde. Im Alltag ist es nun auch genau so, wie ich es mir immer vorgestellt habe. Ich mag es gerne, eigenständig „meine“ Akten zu bearbeiten und eigene Entscheidungen zu treffen, die ich dann im Urteil bzw. im Beschluss schriftlich ausführlich begründen kann.

Was ist Ihrer Meinung nach das Wichtigste, das Sie während des Studiums für Ihren aktuellen Beruf gelernt haben?

Die systematische Herangehensweise an unbekannte Rechtsmaterien.

Welche Zusatzqualifikationen sollte man schon während des Studiums erwerben, die für Ihren jetzigen Beruf nützlich oder essentiell sind?

Fähigkeiten in den Bereichen Rhetorik und Mediation sind meines Erachtens für die mündlichen Verhandlungen unerlässlich.

Gibt es etwas im Studium, das Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Die 18 Monate Vorbereitung auf das Examen gemeinsam mit meiner Lerngruppe. Das war eine wirklich sehr intensive Zeit!

Welchen Rat würden Sie StudienanfängerInnen geben, die später ebenfalls Ihren Beruf ausüben möchten?

Man sollte frühzeitig Praktika am Gericht machen und nach Möglichkeit auch noch eine Wahlstation während des Referendariats, um sich darüber klar zu werden, ob diese Art der eigenständigen Arbeit wirklich den eigenen Vorstellungen entspricht. Die hohe Unabhängigkeit bringt auch viel Verantwortung mit sich, weshalb man sehr entscheidungsfreudig und außerdem diszipliniert sein sollte.

**Dr. Stephanie Leupold, Generaldirektion Handel/
Europäische Kommission**

Stellen Sie Ihren Beruf kurz vor? Wie sieht Ihr Berufsalltag aus (typische Tätigkeiten, Arbeitszeiten etc.)?

Ich arbeite als europäische Beamtin bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Derzeit bin ich in der Rechtsabteilung der Generaldirektion (Außen-)Handelsrecht beschäftigt. Die Abteilung ist zuständig für Streitbeilegungsverfahren in der WTO (z.B. Klage Norwegens und Kanadas gegen die EU wegen Importverbot von Robbenprodukten, Klage der EU gegen China wegen Exportbeschränkungen von Rohstoffen), für die Verhandlung der Streitbeilegungskapitel in Freihandelsabkommen sowie für allgemeine Rechtsfragen im Zusammenhang mit Freihandelsabkommen, Gesetzgebungsvorhaben im Bereich

Außenhandel oder allgemeinen Gutachten zu rechtlichen Fragestellungen im Bereich des Völker- und Europarechts und des Handelsrechts (WTO-Recht) im speziellen.

Warum haben Sie sich seinerzeit für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?

Ehrlich gesagt war es eine Mischung aus „Mangel an Alternativen“ und „Schaffung von Optionen“ – ich habe mich für Sprachen interessiert, aber mehr als Mittel zum Zweck als zum Selbstzweck; Geschichte, Philosophie, ... aber nicht nur, zudem war ich mir unsicher, welche Berufschancen sich damit später bieten würden. Also schien Jura eine gute Möglichkeit, verschiedene Interessen zu verbinden und mir für später eine breite Basis zu schaffen, die mir viele Möglichkeiten eröffnet.

Wann haben Sie sich für Ihren aktuellen Beruf entschieden und haben sich Ihre Erwartungen daran, ggf. aus Ihrer Zeit als Studierende erfüllt?

Obwohl mein jetziger Beruf mir auch schon zu Studienzeiten spannend erschien, habe ich ihn nie angestrebt, vielleicht weil ich nicht geplant habe, aus Deutschland wegzugehen und im Ausland zu arbeiten. Ich habe daher zunächst in der deutschen (Bundes-)Verwaltung angefangen zu arbeiten (im Bundesministerium für Finanzen und später für Wirtschaft und Technologie) und bin dann zunächst auf ein Jahr zeitlich befristet für die Zeit der deutschen EU-Präsidentschaft in die Ständige Vertretung gegangen. Von dort aus bin ich für vier Jahre als nationale Expertin in die Kommission, Generaldirektion Handel, gegangen, das heißt als entsandte Beamtin des Wirtschaftsministeriums. Aufgrund einer Mischung von persönlichen und beruflichen Umständen habe ich mich dann entschieden, einen Concours für eine dauerhafte Beamtenstellung in der Kommission zu machen. Das Glück war mit mir und seitdem bin ich als Beamtin dort fest angestellt.

Ich habe mir zuvor keine konkreten Vorstellungen von einer Tätigkeit in der Kommission gemacht, aber die wenigen, allgemeinen Erwartungen, die ich hatte, haben sich im Wesentlichen erfüllt. Das Zusammenarbeiten mit Kollegen aus 27 Mitgliedstaaten ist Herausforderung und Bereicherung zugleich, wobei die positiven Aspekte überwiegen. Das Arbeitsumfeld ist extrem professionell und anregend, die Bedingungen und Arbeitsatmosphäre sehr gut und die Tätigkeiten sehr interessant und vielseitig mit jeder Menge Möglichkeiten zur ständigen Weiterbildung.

Was ist Ihrer Meinung nach das Wichtigste, das Sie während des Studiums für Ihren aktuellen Beruf gelernt haben?

Sicherlich nutze ich heute auch noch die juristischen Inhalte (insbesondere Völker- und Europarecht), aber am wichtigsten war sicherlich die Ausprägung analytischen Denkenvermögens und die Fähigkeit, die Ergebnisse strukturiert, verständlich und überzeugend zu präsentieren.

Welche Zusatzqualifikationen sollte man schon während des Studiums erwerben, die für Ihren jetzigen Beruf nützlich oder essentiell sind?

Der Erwerb von Fremdsprachen (ich habe ein Jahr in Paris studiert und in Berlin fachspezifische Fremdsprachenkurse besucht) sowie Grundlagen im Völker- und Europarecht sind sicherlich nützlich.

Gibt es etwas im Studium, das Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Der Täter hinter dem Täter.....;-)

Welchen Rat würden Sie StudienanfängerInnen geben, die später ebenfalls Ihren Beruf ausüben möchten?

Frühzeitiges Interesse an Europa und Fremdsprachen, aber ansonsten einfach eine gute Grundausbildung, Weltoffenheit und vielleicht mal ein Praktikum in Brüssel.....

Winfried Ellerbrock, Justitiar Stiftung Warentest

Stellen Sie Ihren Beruf kurz vor? Wie sieht Ihr Berufsalltag aus (typische Tätigkeiten, Arbeitszeiten etc.)?

Für Überraschungen ist täglich häufig gesorgt. Als Justiziar eines Verlages, dem regelmäßig Fragen aus einer Vielzahl von Rechtsgebieten vorgelegt werden, bin ich selbstverständlich in erster Linie mit Fragen des Medienrechts befasst. Die Stiftung Warentest ist ja keine öffentliche, sondern eine in privater Rechtsform geschaffene juristische Person, die allerdings ganz wesentlich öffentlich wahrgenommen wird. Der gesamte Bereich des Wirtschaftsrechts ist zu bearbeiten und ich kann sagen, dass zwischen Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht fast alles kommen kann. Ganz wesentlich ist die Auseinandersetzung mit Unternehmen, die ihre getesteten Produkte (Waren und Dienstleistungen) in den Zeitschriften test und Finanztest sowie in www.test.de falsch beurteilt sehen. Dann geht es fast immer um einstweilige Verfügungsverfahren. Es bleibt häufig wenig Zeit und es kann auch gut vorkommen, dass Wochenenden und Nächte durchgearbeitet werden müssen. Aber die Inhalte sind immer spannend und dazuzulernen hat noch nie geschadet. Die Erfolgsquote liegt bei über 90 Prozent, im letzten Jahr (ausnahmsweise) sogar bei 100 Prozent. Die Arbeitszeit ist realistisch mit regelmäßig 9 Stunden aufwärts anzusetzen.

Warum haben Sie sich seinerzeit für ein Studium der Rechtswissenschaft entschieden?

Ich will ganz ehrlich sein: Für ein Kunst- oder Musikstudium hat es bei weitem nicht gereicht. Und: Das Thema Recht und vor allem Gerechtigkeit war mir schon immer sehr wichtig. Idealismus war also auch im Spiel.

Wann haben Sie sich für Ihren aktuellen Beruf entschieden und haben sich Ihre Erwartungen daran, ggf. aus Ihrer Zeit als Studierende/r erfüllt?

Justitiar bei der Stiftung Warentest bin ich jetzt seit fast 17 Jahren. Und es macht immer noch jeden Tag Freude, auf der richtigen Seite zu stehen. Dazu kommt ganz wesentlich die Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Kollegen sehr unterschiedlicher Fachgebiete,

insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiter und Journalisten. Während meines Studiums hätte ich mit einer solchen Tätigkeit in ihrer inhaltlichen Breite und Tiefe nicht gerechnet.

Was ist Ihrer Meinung nach das Wichtigste, das Sie während des Studiums für Ihren aktuellen Beruf gelernt haben?

Ich bleibe auch hier ehrlich: das wesentliche habe ich in der Referendarzeit und mehr noch in der beruflichen Praxis gelernt. Es gilt generell: 90 Prozent des Erfolges ist Vorbereitung (Zitat nach Käser Training) - Du musst mögen, was du jeden Tag machst - ziehe nie andere über den Tisch - höre immer aufmerksam und mit Respekt vor dem anderen, auch dem Gegner, zu - beteilige Dich nie am Stühle sägen innerhalb der Firma.

Welche Zusatzqualifikationen sollte man schon während des Studiums erwerben, die für Ihren jetzigen Beruf nützlich oder essentiell sind?

Sprachen und immer wieder Sprachen - mein Manko. Und das Ausland kennenlernen, unbedingt.

Gibt es etwas im Studium, das Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Das Schreiben der Examenshausarbeit im rechtsgeschichtlichen Institut der FU. Und das Seminar zur forensischen Psychiatrie mit Fallbeispielen.

Welchen Rat würden Sie StudienanfängerInnen geben, die später ebenfalls Ihren Beruf ausüben möchten?

Zielstrebig und immer menschlich seinen Weg gehen, auch noch mit jetzt 55 Jahren neugierig sein auf unbekannte Rechtsgebiete und versuchen, das Ganze in den Blick zu nehmen, schließlich immer fair gegenüber anderen zu handeln. Und noch eines: es gibt immer jemanden, der besser ist.

6. Bewerben?

Jura studieren an der Freien Universität Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin ist ein bei Studierenden beliebter und internationaler Studienstandort in Deutschland. Wir legen großen Wert auf eine persönliche Betreuung durch die HochschullehrerInnen und deren wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die eine Vielzahl von zusätzlichen Projekten anbieten. Die Studierenden werden beim Erlernen wichtiger Schlüsselqualifikationen und beim Erweitern ihrer fremdsprachlichen Fachkompetenzen umfangreich gefördert. Absolvent/innen können so bestens vorbereitet ihren weiteren juristischen Werdegang selbständig gestalten.

Darüber hinaus zeichnet sich ein Jurastudium an der Freien Universität durch folgende Punkte aus:

Grüner Campus in Berlin Dahlem

Der Campus der Freien Universität Berlin ist ein äußerst attraktiver Studienort, nicht zuletzt durch seine schöne Lage inmitten der großzügigen Parkanlagen Dahlems. Studierende am Fachbereich Rechtswissenschaft haben darüber hinaus noch den Vorteil einer eigenen Cafeteria und einer vegetarischen Mensa.

Umfangreiche juristische Bibliothek

Die Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft verfügt mit nahezu 800.000 Werken aus allen Rechtsgebieten und Kontinenten über einen der größten Bestände in Deutschland und hält Titel in den Schwerpunkten Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Internationales Recht (Völkerrecht und internationales Privatrecht), Europarecht und ausländisches Recht. Dazu gibt es Lesesäle für Arbeitsrecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, Privatversicherungsrecht, Immaterialgüterrecht. Zusätzlich wurden die Literaturbestände zu den Gebieten Römische und Deutsche Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie sowie deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht im Rahmen einer umfassenden Modernisierung und Neugestaltung der Bibliothek in 2010/11 integriert.

Kostenfreies Universitätsrepetitorium

Der Fachbereich Rechtswissenschaft steht seinen Studierenden auch während ihrer Vorbereitung auf den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung zur Seite. Hierfür bietet er ein kostenfreies zehnmonatiges Universitätsrepetitorium in den Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht mit 528 Unterrichtsstunden und 44 Übungsklausuren an.

Internationale Vernetzung

Die Freie Universität Berlin wurde im Rahmen der Exzellenz-Initiative des Bundes und der Länder auch für ihre strategische Ausrichtung als Internationale Netzwerkuniversität ausgezeichnet. Mehr als 150 Kooperationen mit renommierten juristischen Einrichtungen

weltweit ermöglichen den Studierenden am Fachbereich Rechtswissenschaft wertvolle Einblicke in andere Rechtsordnungen und qualifizieren sie für berufliche Tätigkeiten auf dem internationalen Parkett. Die Mobilität der Studierenden zu fördern, ist ein prominentes Anliegen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

Studierende des Fachbereiches Rechtswissenschaft

Last but not least: Der Fachbereich Rechtswissenschaft verfügt über eine rege Studierendenschaft, die in verschiedenen Gruppen das Leben am Fachbereich entscheidend mitprägt.

Die inFU:tage — Schnupperstudium vor Ort

Die jährlich veranstalteten inFU:tage sollen Berliner SchülerInnen bei der Studienwahl unterstützen. MitarbeiterInnen und Studierende des Fachbereichs Rechtswissenschaft freuen sich, den NachwuchswissenschaftlerInnen und deren Eltern und LehrerInnen von ihren Erfahrungen und Erlebnissen im Jura-Studium zu berichten. Ein Schnupperstudium vor Ort gibt Einblicke in den Uni-Alltag, während auf dem inFU:markt alle Fragen rund ums Studium beantwortet werden.

Was Schülerinnen und Schüler von den inFU:tagen berichten, erfahren Sie im folgenden Video:

Transkript: Schülerinnen und Schüler an den inFU-Tagen 2013 am Fachbereich Rechtswissenschaft³

Clarissa 18 Jahre

Ich bin zu den inFU:tagen gekommen, um mir die Uni anzuschauen und ihr Angebot zum Fach Rechtswissenschaft. Und ich habe hier in den Vorlesungen gesehen, dass es sehr viel mit Textanalyse und logischem Denken zu tun hat und es hat mich eigentlich noch in dem Wunsch bestätigt hier mich bewerben zu wollen.

Max, 18 Jahre

Ich bin hierher gekommen, weil ich ehrlich gesagt noch keine Ahnung habe, was ich studieren will. Ich habe von diesen inFU:tagen gehört und bin erst mal hierher gekommen ohne irgendeine Idee zu haben. Habe mir den Plan angeschaut, fand Rechtswissenschaft recht interessant und habe mir deswegen gedacht, gehe ich da erst mal zur Vorstellung. Das hat mir gut gefallen und da habe ich mir gedacht, dann gehe ich morgen in fünf Vorlesungen. Ja, das habe ich dann auch gemacht und ich muss sagen, ich hätte nicht erwartet, dass es mir so gefallen würde und ich kann mir jetzt ehrlich gesagt vorstellen dann Rechtswissenschaft auch zu studieren nächstes Jahr.

³ Bei den Verschriftlichungen der Video-Interviews handelt es sich nicht um originäre Transkriptionen. Es wurden leichte sprachliche Anpassungen vorgenommen (Entfernung von Füllwörtern etc.), um eine einheitliche, leicht lesbare Schriftform der Aussagen zu gewährleisten.

Mirjam, 18 Jahre

Ich habe durch meine Schule von diesen inFU:tagen erfahren. Wir wurden freigestellt und eigentlich alle Schüler meiner Schule waren hier. Ich wusste schon vorher, für welchen Bereich ich mich interessiere. Das waren Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft. Und ich hatte eigentlich keine Erwartungen, aber was ich sehr schön fand war, dass unsere persönlichen Fragen beantwortet wurden, dass man so einen Einblick bekommen hat, wie das Studium aufgebaut wurde.

Paul, 20 Jahre

Ich nehme schon das zweite Mal an den FU-Tagen teil. Damals war ich noch relativ ahnungslos welches Studium mich überhaupt interessiert und war deswegen zum Vortrag über das Studium der Rechtswissenschaft gegangen. Es hat mich damals noch etwas abgeschreckt wegen dem relativ großen Umfang und da ich mich jetzt über das Jahr hinweg mehr darüber informiert habe und jetzt an den FU-Tagen nochmal, sozusagen an den praktischen Vorlesungen auch teilnehmen wollte, um zu gucken, wie das auch wirklich ist, fühle ich mich jetzt auch informierter und denke, dass das zu mir auch passt und ja, ich fühle mich in meinem Vorhaben durch die FU-Tage gestärkt.

Link: Die inFU:tage an der Freien Universität Berlin

Eignung zum Studium der Rechtswissenschaft

Bei der Wahl des Studienfaches ist es sehr wichtig, dass man sich fragt, ob man für das jeweilige Fach auch geeignet ist. Grundsätzlich ist jeder, der das Abitur erfolgreich abgelegt hat, auch in der Lage, das Studium der Rechtswissenschaft zu bewältigen. Dennoch gibt es so etwas wie spezifische juristische Begabungen, spezifische Eigenschaften und Fähigkeiten, die das Studium erleichtern. Derjenige, der sich für das Jurastudium entscheidet, sollte sich außerdem über die Anforderungen bewusst sein und sich in der Lage sehen, diese über einige Jahre bewältigen zu wollen und zu können.

Eigenschaften und Fähigkeiten, die man mitbringen sollte

Die Rechtswissenschaft ist durch einen abstrahierenden Denkstil gekennzeichnet, denn in den Gesetzen können nicht alle in Betracht kommenden Sachverhalte abgebildet werden. Vielmehr stellen die Gesetze abstrakte Leitbilder dar, unter die der jeweilige spezielle Sachverhalt subsumiert, d. h. rechtlich eingeordnet, wird. So kann man dem Gesetz beispielsweise nicht entnehmen, wie man Brötchen kauft. Geregelt ist aber, wie Verträge im Allgemeinen zustande kommen. Der Studierende sollte deshalb ein gewisses Abstraktionsvermögen mitbringen.

Aufgabe des Juristen ist die Lösung von Fällen. Eine gute Falllösung überzeugt durch eine stringente Argumentation. Das wichtigste Werkzeug des Juristen ist also die Sprache, weswegen der Studierende ein gewisses Verbalisierungsvermögen und Spaß am Formulieren haben sollte.

Der Studierende sollte weiterhin aufgeschlossen für die ganze Breite gesellschaftlicher Fragestellungen mit rechtlichen Bezügen sein, diese neu- und wissbegierig hinterfragen und beleuchten wollen und letztlich die Fähigkeit besitzen, diese Fragestellungen einer Entscheidung zuzuführen. Vorteilhafte Fähigkeiten und Eigenschaften wären also insoweit Aufgeschlossenheit, Neugierde, Wissbegierde und Entscheidungsfreude.

Anforderungen, die zu bewältigen sind

Die juristische Ausbildung, die nicht nur das viereinhalbjährige Studium (Regelstudienzeit), sondern auch die sich daran anschließende zweijährige Referendariatszeit umfasst, ist damit nicht nur eine lange, sondern vor allem auch eine arbeitsintensive Zeit. Gleich von Anfang an muss eine Fülle an Stoff in kurzer Zeit bewältigt werden. Dies ist nur dann zu schaffen, wenn von Anfang an und vor allem kontinuierlich gearbeitet wird. Der Studierende sollte daher Lernbereitschaft und die Fähigkeit, gezielt Lern-, Arbeits- und Wiederholungstechniken zu entwickeln mitbringen. Ist man in der Lage, sich für diese lange Zeit zu motivieren, zu disziplinieren und die vorbeschriebenen Anforderungen zu bewältigen, so wird man vor allem nach Voranschreiten des Studiums feststellen, dass es viel Spaß macht und dazu führt, eminent wichtige Vorgänge in der Gesellschaft besser zu verstehen.

Informationen zur Bewerbung

Sie sind am Ende des Online-Studienfachwahl-Assistenten angelangt. Wir hoffen, dass Sie sich umfassend über den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung informieren konnten und einen guten Einblick in die vermittelten Inhalte, den Studienaufbau und den Alltag am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin bekommen haben. Alle weiterführenden Informationen von der Bewerbung und Zulassung bis zur Studienorganisation finden Sie im Folgenden.

Wenn sich für ein Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin interessieren, können Sie sich für den Studienstart in jedem Wintersemester bei der Einrichtung [Bewerbung und Zulassung](http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/zuv/abt-5/5a_studang/zulassung_a.html) [http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/zuv/abt-5/5a_studang/zulassung_a.html] der Freien Universität Berlin um einen entsprechenden Studienplatz bewerben.

Nähere Informationen hierzu finden Sie [--> hier <--](http://www.fu-berlin.de/studium/bewerbung/index.html) [http://www.fu-berlin.de/studium/bewerbung/index.html]!

Damit der Wechsel von der Schule zur Hochschule gelingt bietet die [Allgemeine Studienberatung](http://www.fu-berlin.de/studium/beratung/allgemeine-studienberatung) [http://www.fu-berlin.de/studium/beratung/allgemeine-studienberatung] der Freien Universität Berlin eine Veranstaltungsreihe "Uni im Gespräch" für Schüler an.

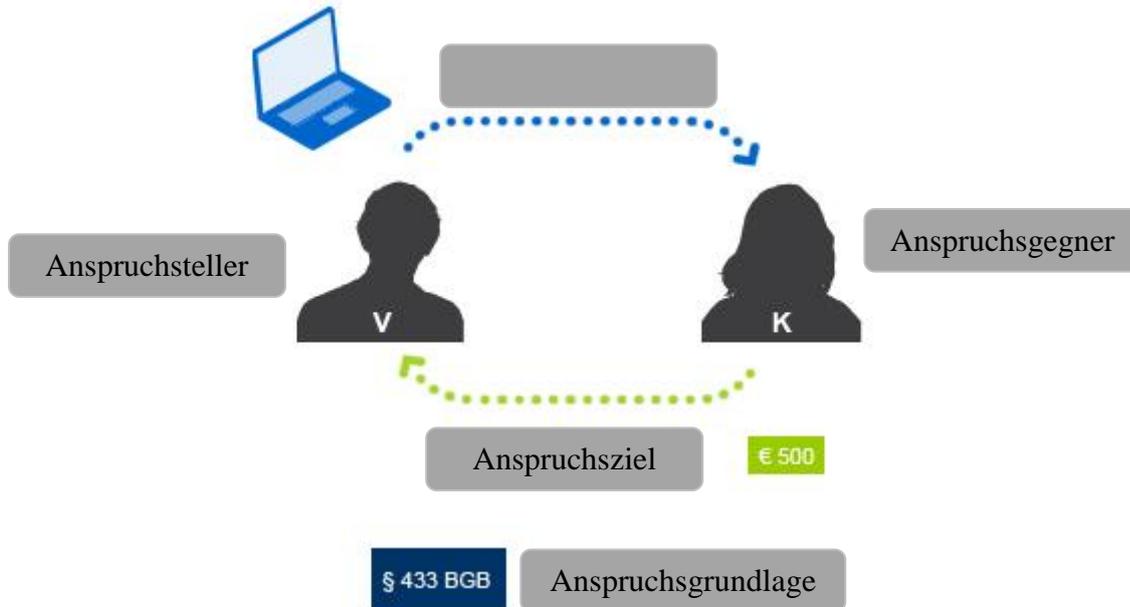
Nähere Informationen hierzu finden Sie [--> hier <--](http://www.fu-berlin.de/studienberatung/studienberatung/uniimgespraech/index.html) [http://www.fu-berlin.de/studienberatung/studienberatung/uniimgespraech/index.html]!

Tipps zur Wahl von Studienfach und Hochschule: Neue Informationsbroschüre und neues Informationsportal der Berliner und Brandenburger Hochschulen für Schüler, Eltern und Lehrer <http://www.studieren-in-bb.de>

Anhang

Lösungen der Beispielaufgaben

Lösung Zivilrecht Aufgabe 1



Herzlichen Glückwunsch! Sie haben die Eingangsfrage richtig beantwortet: V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB haben.

Wenden Sie § 433 BGB auf den Fall an. Hat V denn nun gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

- Nein, weil § 433 II BGB voraussetzt, dass K ausdrücklich den Kaufpreis (500 Euro) akzeptiert hat, was hier nicht der Fall ist.
- Ja, weil ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen ist.
- Da der Abschluss des Kaufvertrages unter Privatleuten stattfand, geht aus § 433 BGB nicht eindeutig hervor, ob V einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat.

Richtig! Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus. Ein Vertrag besteht aus zwei korrespondierenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Da K ein Angebot abgegeben hat und V die Annahme erklärt hat, ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Dass K ausdrücklich den Kaufpreis akzeptiert (Antwort 1) ist nicht erforderlich, und ob der Kaufvertrag unter Privatleuten abgeschlossen wurde (Antwort 3), interessiert hier nicht!

[Nach oben](#)

Lösung Zivilrecht Aufgabe 2

Immer Ärger mit dem Pullover

Sachverhalt

K entdeckt bei Herrenausstatter V auf dem Wühltisch einen moosgrünen Wollpullover des berühmten italienischen Designers Luigi Parma. Dieser Pullover ist laut Preisschild von 200 € auf 50 € reduziert. K ist begeistert! Über dem Wühltisch hängt ein Schild auf dem steht: „Reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen“. Das hält K nicht davon ab, den Pullover zu kaufen und glücklich nach Hause zu gehen.

Frage 1

Was kann K unternehmen, wenn er zu Hause feststellt, dass der Pullover ihm doch zu eng ist?

		richtig
Option 1	Gar nichts, er kann den Pullover nicht zurückgeben. Ein Recht auf Umtausch besteht ohnehin nicht; das geschieht normalerweise aus Kulanz.	X
Option 2	Gar nichts, normalerweise hätte K einen Anspruch auf Umtausch des Pullovers, aber dadurch, dass das Schild deutlich lesbar über dem Tisch hing, ist es Vertragsbestandteil geworden und K kann den Pullover deshalb nicht zurückgeben.	
Option 3	Dass das Schild über dem Tisch hängt, kann dem K egal sein. Solange der Ausschluss des Umtauschs nicht schriftlich im Kaufvertrag festgehalten wurde, kann K den Pullover, wenn er nicht passt, zurückgeben.	

Feedback richtig	Feedback falsch
Richtig! Normalerweise bieten viele Geschäfte den Kunden einen Umtausch von Ware an, obwohl sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Deshalb können die Geschäfte auch selbst festlegen, dass sie diesen Umtausch in bestimmten Fällen, also beispielsweise bei reduzierter Ware, ablehnen.	Das stimmt so nicht ganz – nochmal probieren?

Überleitungstext

Nachdem K den Pullover nicht zurückgeben konnte, nimmt er sich vor, ihn zu tragen, obwohl er weiterhin etwas stramm sitzt. Zunächst gibt K den Pullover in die tadellos funktionierende Waschmaschine und reinigt ihn vorschriftsmäßig nach dem Reinigungshinweis. Als er ihn aus der Maschine nimmt, muss er feststellen, dass der Pullover sich völlig verzogen hat und die moosgrüne Farbe jetzt nur noch ein blasses hellgrün ist, was auf einen Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Erbost geht K zu V, um sich zu beschweren.

Frage 2

Was kann K jetzt verlangen?

		richtig
Option 1	Gar nichts, er kann den Pullover nicht zurückgeben. Schließlich ist reduzierte Ware vom Umtausch ausgeschlossen, wie K auf dem Schild über dem Wühltisch lesen konnte.	
Option 2	K kann den Pullover zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.	
Option 3	K kann den Pullover zurückgeben und einen neuen verlangen oder vom Verkäufer verlangen, dass er den Pullover reparieren lässt.	X
Option 4	K kann in einem anderen Laden einen neuen Pullover kaufen und die Rechnung von V begleichen lassen.	

Feedback richtig

Genau! Das Kulanzrecht zum Umtausch mangelfreier Ware kann der Händler zwar ausschließen, nicht jedoch die gesetzlichen Mängelrechte. Nach Wahl des Käufers muss Ware, die von Anfang an mit einem Mangel behaftet ist, hier die fehlende Form- und Farbfestigkeit, ausgetauscht oder repariert werden. Ein Rücktritt kommt erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung in Betracht.

Feedback falsch

Das stimmt so nicht. Am besten noch mal die betreffenden Paragraphen lesen!

[Nach oben](#)

Lösung Zivilrecht Aufgabe 3

Vertragstypen

Einleitungstext

Das Bürgerliche Gesetzbuch (kurz BGB) enthält Beschreibungen verschiedener Vertragstypen und weitere Normen, die grundsätzliche Regelungen für den jeweiligen Vertragstyp enthalten.

Fall 1	Alex geht zu Bea, die einen Fahrradladen betreibt. Alex möchte für eine Woche ein Fahrrad ausleihen. Bea stimmt dem zu, verlangt aber für die Woche ein Entgelt in Höhe von 50 €, das Alex auch bezahlt.
Fall 2	Alex findet, dass 50 € zu viel Geld sind, um ein Fahrrad nur eine Woche zu fahren. Er zahlt deshalb an Bea 300 € und darf das Fahrrad nun dauerhaft behalten.
Fall 3	Alex ist sehr zufrieden mit seinem neuen Fahrrad. Als er des Nachts an einer Diskothek vorbeiradelt, übersieht er Scherben auf der Straße. Durch diese wird ein Reifen beschädigt. Diesen Schaden lässt Alex von Bea reparieren, die hierfür eine Bezahlung in Höhe von 30 €

	verlangt.
Fall 4	Alex merkt, dass sein Geld langsam zur Neige geht. Warum auch diese Fahrradreparaturen immer so teuer sein müssen. Deshalb beschließt er, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Um in Zukunft sein Fahrrad selbst reparieren zu können und seine Finanzen aufzubessern, fragt er die Bea, ob er nicht als Aushilfe in ihrem Laden anfangen darf. Bea, die sich vor Aufträgen kaum retten kann, ist erfreut und bietet Alex 400 € im Monat für zwei Tage Arbeit in der Woche.

Aufgabenbeschreibung

Aufgabe ist es, zu entscheiden, zu welchem Vertragstyp die oben angezeigten Sachverhalte zuzuordnen sind.

Drop-Feld	Drag Feld	Feedback
Kaufvertrag	Fall 2	Bei einem Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB handelt es sich um einen Vertrag, durch den sich die eine Partei verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu übergeben und zu übereignen, die andere Partei, im Gegenzug den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.
Mietvertrag	Fall 1	Ein Mietvertrag kann nicht nur über Wohnraum geschlossen werden, sondern ebenso auch über bewegliche Sachen, wie hier über ein Fahrrad.
Dienstvertrag	Fall 4	Bei einem Dienstvertrag verpflichtet sich die eine Partei, einen Dienst zu erbringen, die andere Partei, dafür ein Entgelt zu entrichten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen besonderen Dienstvertrag, nämlich den Arbeitsvertrag. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass der eine Vertragspartner dem anderen Vertragspartner, was die Art und Weise der Dienstleistung angeht, weisungsgebunden ist.
Werkvertrag	Fall 3	Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich die eine Partei, ein Werk zu erbringen. Das kann z. B. die Reparatur eines Gegenstands sein, aber auch, die Herstellung einer unbeweglichen Sache, oder aber die Herstellung eines unkörperlichen Werkes wie beispielsweise eines Musikstücks.

[Nach oben](#)

Lösung Zivilrecht Aufgabe 4

Zustandekommen von Verträgen

Lückentext

Verträge kommen durch mindestens zwei inhaltlich übereinstimmende, mit Bezug aufeinander abgegebene, wirksame Willenserklärungen zustande, die man Angebot und Annahme nennt. Eine Willenserklärung ist jede Willensäußerung die mit dem Ziel abgegeben wird, eine Rechtsfolge herbeizuführen. Mit Bezug aufeinander werden Willenserklärungen abgegeben, wenn die spätere Willenserklärung eine Reaktion auf die frühere Willenserklärung darstellt. Die Willenserklärungen stimmen inhaltlich überein, wenn sie in dem bezweckten Rechtserfolg inhaltlich übereinstimmen. (Brox/Walker, BGB AT, 36. Auflage 2012, Rn. 79) Wirksam ist eine Willenserklärung, wenn keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Beispiel für ein Wirksamkeitshindernis ist eine die Willensbildung oder Entschließungsfreiheit einer der beteiligten Personen ausschließende Geisteskrankheit.

Feedback-Text

Sie haben x von y Lücken richtig geschlossen.

[Nach oben](#)

Lösung Strafrecht Aufgabe 1

Welcher Tatbestand ist in diesem Fall einschlägig?

- Mord, gemäß § 211 StGB
- Totschlag, gemäß § 212 StGB
- Fahrlässige Tötung, gemäß § 222 StGB
- Keiner der zuvor genannten Tatbestände

Richtig. Tatbestandliche Voraussetzung des § 212 I StGB ist der Tod eines Menschen. Der O ist ein Mensch und ist dadurch, dass der A ihn von der Planke gestoßen hat, um sein eigenes Leben zu retten, ertrunken. Zu prüfen wäre folglich, ob sich A gem. § 212 I StGB strafbar gemacht hat.

Liegt seitens des A eine Handlung im rechtlichen Sinne vor?

- Ja, es liegt seitens des A eine Handlung im rechtlichen Sinne vor.
- Nein, es liegt seitens des A keine Handlung im rechtlichen Sinne vor.

Richtig! Der A hat den O von der Planke gestoßen, um sein eigenes Leben zu retten. Das Stoßen von der Planke ist ein menschliches Verhalten, das vom Willen des A getragen ist. Folge des Stoßens ist, dass der O ertrank. Demzufolge ist sein Verhalten auch sozialerheblich.

[Nach oben](#)

Lösung Strafrecht Aufgabe 2

Welche/r Tatbestand/Tatbestände ist/sind in diesem Fall einschlägig?

	richtig
Eine Körperverletzung nach § 223 StGB	
Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB	
Eine Körperverletzung nach § 223 und eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB	X
Eine Körperverletzung nach § 223 und eine schwere Körperverletzung nach § 226 StGB	

Feedback richtig	Feedback falsch
Richtig! Neben einer einfachen Körperverletzung kommt auch die gefährliche Körperverletzung in Betracht.	Das stimmt so noch nicht. Besser nochmals die Normen lesen!

Der Jurastudent J muss im Rahmen seines Praktikums bei der Staatsanwaltschaft diesen Fall bearbeiten und für den Staatsanwalt S ein Gutachten schreiben.

Nun fragt er sich, ob die Turnschuhe und die Fäuste des A gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2, 2. Alt. StGB sind.

	richtig
Die Turnschuhe sind Gegenstände, die einen Menschen verletzen können. Bei den Fäusten wiederum handelt es sich nicht um gefährliche Werkzeuge.	
Weder die Turnschuhe noch die Fäuste des A sind gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB.	X
Ja, denn die Fäuste des A sind sehr gefährlich, weil der A Kickboxer ist. Einfache Turnschuhe sind keine gefährlichen Werkzeuge.	
Sowohl bei den Turnschuhen als auch bei den Fäusten handelt es sich um gefährliche Werkzeuge i. S. d. § 224 I Nr. 2 StGB.	

Feedback richtig	Feedback falsch
Genau! Körperteile sind, auch wenn sie in besonderer Weise trainiert sind, keine gefährlichen Werkzeuge, da insoweit das Merkmal „Gegenstand“ nicht vorliegt. Der beschuhte Fuß ist nur dann als Werkzeug anzusehen, wenn es sich um einen festen, schweren Schuh handelt oder, wenn mit einem „normalen“ Straßenschuh dem Opfer in das Gesicht oder empfindliche Körperteile getreten wird. (BGH v. 24.09.2009, NStZ 2010, 151)	Leider falsch!

[Nach oben](#)

Lösung Strafrecht Aufgabe 3

	Feedback
Positive Generalprävention	Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in die Eine Maßnahme der Generalprävention wirkt sich nicht nur täterspezifisch aus, sondern auf die ganze Gesellschaft.

	Rechtsordnung	
Negative Generalprävention	Abschreckung möglicher anderer Täter	Die Vorstellung, dass Straftaten schon durch die Androhung von Strafe verhindert werden können, da dies bereits eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter ausüben könne, geht auf den deutschen Rechtsgelehrten Anselm von Feuerbach (1775-1833), nicht zu verwechseln mit dem wohl berühmteren Philosophen Ludwig Feuerbach, seinem Sohn, zurück.
Positive Spezialprävention	Resozialisierung des Täters	Nach der Theorie von der positiven Spezialprävention dient die Bestrafung des Täters auch dazu, diesen wieder auf den richtigen Weg zu bringen, also zu resozialisieren.
Negative Spezialprävention	Täter soll durch Strafe dazu gebracht werden, nicht mehr straffällig zu werden	Die Lehre von der Spezialprävention geht auf den Juraprofessor Franz von Liszt (1851-1919) zurück, einen Cousin des Komponisten Franz Liszt. Neben der Resozialisierung kann der Täter durch die Bestrafung auch von zukünftigen Tatbegehungen abgehalten werden.

[Nach oben](#)

Lösung Strafrecht Aufgabe 4

Fall	kausal	nicht kausal	Feedback-Text
T1 ertränkt den O in der Havel.	X		Die Handlung des T1 war für den Tod des O kausal, denn hätte der T1 den O nicht ertränkt, wäre der O noch am Leben.
T1 erschießt den O. Der O wäre allerdings aufgrund eines Herzinfarktes im selben Moment sowieso gestorben.	X		Die Handlung des T1 war für den Tod des O kausal. Hypothetische Kausalverläufe werden i. R. d. Äquivalenztheorie nicht berücksichtigt.
T1 tötet den O bevor dieser in ein Flugzeug steigt. Das Flugzeug explodierte durch einen von T2 verübten Terroranschlag. Es gab keine Überlebenden. O wäre also höchstwahrscheinlich sowieso gestorben.	X		Die Handlung des T1 war kausal. Dass O sowieso gestorben wäre kann nicht berücksichtigt werden.
T1 und T2 wollen beide den O töten, wissen aber nichts voneinander. Beide setzen ihren Plan am selben Tag in die Tat um. Beide geben dem O eine für sich nicht tödliche Menge Gift. Erst beide Mengen Gift	X		Die Handlung des T1 war kausal, auch wenn seine Handlung allein den Erfolg nicht herbeigeführt hätte. Dies ist ein Fall der sogenannten alternativen Kausalität.

zusammen sind tödlich. O stirbt. | | |

[Nach oben](#)

Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 1

C möchte zunächst von S wissen, wo die für den Weg zum Bundesverfassungsgericht maßgeblichen Vorschriften geregelt sind. Was wird S antworten (wenn er gut aufgepasst hat)?

- Im Baugesetzbuch
- In den Verfassungen von Berlin und Brandenburg.
- Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
- In der Verwaltungsgerichtsordnung.

Richtig! Maßgeblich ist insbesondere Art. 93 I GG: (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: ... – Nr. 4a – über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte... verletzt zu sein.

In Art. 1 heißt es: (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Und in Art. 14: (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Kann C angesichts der eben aufgefundenen Vorschriften eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erreichen?

- Nein. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten kann es nur zwischen Organen des Staates geben.
- Nein. Das Grundgesetz gilt nicht für Chinesen, nur für Deutsche.
- Nein. Art. 14 GG stellt Inhalt und Schranken des Eigentums in die Entscheidung des Gesetzgebers, betrifft aber nicht, wie hier, die Anwendung der Gesetze durch Behörden und Gerichte.
- Ja. C kann sich mit einer Verfassungsbeschwerde zur Wehr setzen.

Das ist RICHTIG. Die Versagung der Baugenehmigung dürfte den C in dem auch ihm zustehenden Grundrecht auf Eigentumsfreiheit verletzen. Diese Möglichkeit reicht angesichts des Art. 93 für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aus. Denn C kann eine solche Verletzung jedenfalls „behaupten“, wofür eine nachvollziehbare Möglichkeit ausreicht. Der Hinweis der Behörde auf „genügend Wohnraum“ trägt die Ablehnung genauso wenig wie das gänzlich neben der Sache liegende Argument, für das beabsichtigte Gewerbe bestehe kein Bedarf. Letzteres hat mit der Baugenehmigung für das Wohnhaus nichts zu tun.

Achtung: Gefragt war hier nur, ob C eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erreichen kann, und nicht, ob er damit auch Erfolg hat, also letztlich die Baugenehmigung

bekommt. Das hängt von anderen Fragen ab, z.B. nach dem Inhalt des Bebauungsplans der Gemeinde oder auch von Aussehen und Beschaffenheit des Hauses – eine Pagode dürfte C in einer brandenburgischen Siedlung wohl kaum errichten.

[Nach oben](#)

Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 2

Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

Lückentext

Der Bundespräsident ist das oberste Staatsorgan der Bundesrepublik Deutschland. Die grundgesetzlichen Regelungen über das Amt des Bundespräsidenten finden sich in Art. 54 ff. GG. Gem. § 82 I GG werden die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Fraglich ist, ob und inwieweit der Bundespräsident ein Prüfungsrecht des jeweiligen Gesetzes hat. Aus der Formulierung in Art. 82 I GG „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ wird gefolgert, dass der Bundespräsident ein formelles Prüfungsrecht hat. Er darf also beispielsweise prüfen, ob die Zuständigkeitsregelungen eingehalten wurden. Umstritten ist hingegen, ob der Bundespräsident auch ein verfassungswidriges Gesetz ausfertigen und verkünden muss, er also auch ein materielles Prüfungsrecht hat. Gegen ein solches Prüfungsrecht spricht u. a., dass die Normenkontroll- und Verwerfungskompetenz allein beim Bundesverfassungsgericht liegt. Nach wohl überwiegender Ansicht soll dem Bundespräsidenten aber ein solches Prüfungsrecht zustehen. Dies folge insbesondere aus der Verfassungsbindung des Bundespräsidenten aus Art. 1 III und Art. 20 III GG. Die Ausfertigung eines verfassungswidrigen Gesetzes widerspräche eben dieser Verfassungsbindung. (hierzu insgesamt Sodan/Ziekow, 5. Auflage, 2012, § 14, Rn. 8-13)

Feedback

Sie haben alle Lücken richtig geschlossen!
Sehr gut!

Sie haben leider nur X von 6 Lücken richtig geschlossen. Bitte versuchen Sie es erneut!

Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 3

Aufgabe 1

Welche Aussage stimmt?

		richtig
Aussage 1	Ein Staatsgebiet ist ein bestimmter Teil der Erdoberfläche. Ein Staat übt seine Hoheit nur innerhalb seiner territorialen Grenzen aus.	X
Aussage 2	Ein Staatsgebiet ist ein durch Zäune und Mauern umgrenzter Bereich.	
Aussage 3	Das Staatsvolk besteht aus der Gesamtheit der Menschen, die innerhalb eines Staatsgebietes leben.	
Aussage 4	Das Staatsvolk besteht aus der Gesamtheit der Staatsangehörigen.	X
Aussage 5	Die Staatsgewalt ist eine originäre Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet und die sich dort aufhaltenden Menschen.	X

Aussage 6

Die Staatsgewalt ist die Gewalt des Bundespräsidenten über die Bundesregierung.

Feedback

Die Aussagen, dass ein Staatsgebiet ein bestimmter Teil der Erdoberfläche ist und der Staat seine Hoheit nur innerhalb seiner territorialen Grenzen ausübt, das Staatvolk aus der Gesamtheit der Staatsangehörigen besteht und die Staatsgewalt eine originäre Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet und die sich dort aufhaltenden Menschen ist, sind diejenigen Aussagen, die richtig sind.

(siehe hierzu insgesamt Sodan/Ziekow, 5. Auflage, 2012, § 4, Rn. 1 ff.)

Aufgabe 2

Ordnen Sie die Begriffe Legislative, Exekutive und Judikative den jeweils richtigen Organen zu!

Begriff	Organ	Feedback
Legislative	Parlament	Die Legislative, auch gesetzgebende Gewalt genannt, wird durch das Parlament ausgeübt, das die Gesetze verabschiedet. Auf Bundesebene ist dies der Bundestag, auf Ebene des Landes Berlin das Abgeordnetenhaus.
Exekutive	Regierung und Verwaltung	Die Exekutive wird auch ausführende oder vollziehende Gewalt genannt. Regierung und Verwaltung haben dafür zu sorgen, dass die von der Legislative verabschiedeten Gesetze auch durchgesetzt werden.
Judikative	Gerichte	Die Judikative ist die rechtsprechende Gewalt. Die Gerichte üben diese Gewalt aus.

[Nach oben](#)

Lösung Öffentliches Recht Aufgabe 4**Aufgabe 1**

Wählen Sie unter den unten genannten Begriffen die fünf Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland aus!

		richtig
Option 1	Bundesverfassungsgericht	X
Option 2	Bundesrat	X
Option 3	Bundeskanzler/in	
Option 4	Bundespräsident	X
Option 5	Bundesregierung	X
Option 6	Bundesverteidigungsministerium	

Option 7	Bundesrechnungshof	
Option 8	Bundestag	X

Feedback

Sie haben x von 5 Staatsorganen richtig erkannt. Es zählen folgende fünf Institutionen zu den Verfassungsorganen:

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesrat
- Bundespräsident
- Bundesregierung
- Bundestag

Aufgabe 2

Ordnen Sie die unten genannten Aufgaben den entsprechenden Verfassungsorganen zu!

Verfassungsorgan	Aufgabe	Feedback
Bundestag	Gesetzgebung	Der Bundestag verabschiedet in einem speziellen Gesetzgebungsverfahren die Bundesgesetze. Das Gesetzgebungsverfahren ist im Grundgesetz geregelt und wird in der Geschäftsordnung des Bundestags genauer beschrieben.
Bundesrat	Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung	Wenn der Bundestag ein Gesetz verabschieden möchte, muss immer auch der Bundesrat beteiligt werden. Je nachdem, welchen Inhalt das Gesetz hat, muss für ein verfassungsmäßiges Gesetzgebungsverfahren der Bundesrat zustimmen, oder er darf keinen Einspruch erheben.
Bundesregierung	Staatsleitung	Aufgabe der Bundesregierung als oberstes Organ der Exekutive ist es, den Staat zu lenken und zu leiten. Die Richtlinien der Politik bestimmt der Bundeskanzler, bzw. die Bundeskanzlerin, was sich aus Art. 65 GG ergibt.
Bundespräsident	Ausfertigung der Gesetze, völkerrechtliche Vertretung und Repräsentation	Nachdem die Weimarer Reichsverfassung den Reichspräsidenten mit einer Vielzahl von Rechten ausgestattet hatte und dies letztlich zur nationalsozialistischen Diktatur beitrug, ist der Bundespräsident durch das Grundgesetz mit eher repräsentativen Aufgaben ausgestattet. Hierzu zählen die Ausfertigung der durch den Bundestag verabschiedeten Gesetze, die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und die Ernennung, nicht jedoch die Auswahl von höherrangigen Bundesbeamten.
Bundesverfassungsgericht	Schutz der Verfassung	Das Bundesverfassungsgericht ist der „Hüter des Grundgesetzes“. Ihm obliegt es, zu gewährleisten, dass die Staatsorgane nicht über

ihre jeweiligen Kompetenzen hinaus gehen, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, über die Verfassungsmäßigkeit von Parteien zu befinden und nicht zuletzt, zu kontrollieren, dass der Einzelne nicht durch den Staat in seinen Grundrechten verletzt wird.

[Nach oben](#)

Lösung Römisches Recht Aufgabe 1

	Richtig	Falsch
Die Bezeichnung für den Kaufvertrag war im römischen Recht <i>emptio venditio</i> .	X	
Die Bezeichnung für den Kaufvertrag war im römischen Recht „ <i>emptio venditio</i> “. Ins Deutsche übersetzt heißt das „Kauf-Verkauf“. Damit ist die Zweiseitigkeit dieses Vertrages ausgedrückt, der durch den Konsens der Vertragsparteien – Käufer und Verkäufer – über den Kauf (aus Sicht des Käufers) und Verkauf (aus Sicht des Verkäufers) über die zu verkaufende Sache und den Kaufpreis (die sog. <i>essentialia negotii</i> , die wesentlichen Bestandteile des Rechtsgeschäftes) zustande kommt. Dem Käufer stand für seine Forderung aus dem Vertrag die <i>actio empti</i> (Klage des Käufers) zu, dem Verkäufer die <i>actio venditi</i> .		
Gladiatoren waren stets freie Menschen.		X
Gladiatoren waren in aller Regel Sklaven, also unfreie Menschen. Diese waren schon als Sklaven geboren worden oder Kriegsgefangene. Die Sklaverei war als Rechtsinstitut im römischen Recht anerkannt. Sklaven wurden zivilrechtlich wie Sachen behandelt und standen im Eigentum ihrer Herren. Sklaven konnten daher verkauft oder vermietet werden wie andere Sachen auch. Gladiatoren traten bei den Spielen auf, die in der Republik von den Ädilen, später von den Kaisern veranstaltet wurden.		
Wurde ein Gladiator in der Arena schwer verletzt, wurde er als vermietet angesehen.		X
Ein schwer verletzter oder gar getöteter Gladiator galt als von Anfang an verkauft. Der Kaufpreis war entsprechend höher als der Mietzins für den Kämpfer, da er ja in diesem Fall nicht mehr in die Arena geschickt werden konnte und "wertlos" geworden war.		
Miete war im römischen Recht die Überlassung einer Sache auf Zeit.	X	
Im Gegensatz zum Kaufvertrag war der Mietvertrag im römischen Recht – wie auch heute – darauf gerichtet, dass der Vermieter dem Mieter eine Sache nur für eine bestimmte Zeit überlässt, und sie danach vom Mieter zurückerhält. Der Mieter bezahlt einen gewissen Betrag als Nutzungsentgelt und muss mit der Sache sorgfältig umgehen, da sie ja nicht ihm gehört. Beim Kaufvertrag hingegen verpflichtet sich der Verkäufer dazu, dem Käufer das Eigentum bzw. den ungestörten Besitz an der Kaufsache zu verschaffen.		
Ein Kaufvertrag konnte auch unter einer Bedingung abgeschlossen werden.	X	
In der Quelle nimmt Gaius mit der Bemerkung, es werde schon nicht mehr bezweifelt, dass Sachen unter einer Bedingung verkauft werden können, darauf Bezug, dass dieser Streit unter den Juristen eine Zeitlang bestand. Es setzte sich die Ansicht durch, die eine Bedingung für zulässig hielt. Beim Gladiatorenvertrag etwa kam ein Kaufvertrag unter der Bedingung zustande, dass der Gladiator getötet oder sehr schwer verletzt wurde. Trat diese Bedingung nicht ein, wurde die Lebenswirklichkeit und der Parteiwille mit einem Mietvertrag angemessen erfasst. Der Eigentümer konnte den Sklaven ja weiterhin für Kämpfe einsetzen. Der Mietzins beträgt in dem überlieferten Fall daher auch nur 2 % des Kaufpreises.		

[Nach oben](#)

Lösung Römisches Recht Aufgabe 2

Markieren Sie die richtige Aussage.

Aussage	richtig	falsch	Feedback-Text
Augustus war der Erste, der das Recht, verbindliche Rechtsgutachten im Namen des Prinzeps zu erlassen, an angesehene Juristen vergab.	X		Augustus war der erste Prinzeps und auch der Erste, der die Praxis einführte, dass die Juristen aufgrund der Verleihung eines solchen Privilegs durch den Prinzeps (später den Kaiser) verbindliche Rechtsgutachten erteilen konnten. Zur Zeit der Republik hingegen waren die Rechtsgutachten nie verbindlich.
Vor Augustus' Zeit (ab 27 v. Chr.) durfte jeder, der sich mit der Jurisprudenz näher beschäftigt hatte, Rechtsgutachten erstellen und an die Richter als Entscheidungshilfe weiterleiten.	X		In der Zeit der Republik, also bis 27 v. Chr., waren die Juristen üblicherweise Privatpersonen, die auf Nachfrage hin Rechtsgutachten erteilten oder den Prätor berieten, um dabei zu helfen, Lösungen für Rechtsstreitigkeiten zu finden.
Es gab keine Urkunden im römischen Recht.		X	Urkunden gab es seit der frühen Republik, seit der Einfluss der griechischen Kultur stärker wurde.
Das Enchiridion des Pomponius stammt aus der Zeit der römischen Republik.		X	Das Enchiridion stammt aus der zweiten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. Die Republik endete bereits 27 v. Chr. mit der Herrschaft des Augustus.
Die Juristen waren an Weisungen der Kaiser gebunden.		X	Augustus wollte durch seine Autorität auch die Autorität des Rechts stärken. Damit war aber keine inhaltliche Vorgabe verbunden.

[Nach oben](#)

Lösung Aufgabe Methodik der Rechtswissenschaft

Das juristische Gutachten

Vorangehende Erklärung

Eine wichtige Aufgabe der JuristInnen ist die Erstellung von Gutachten, in der gerichtlichen Praxis „Votum“ genannt. Ziel des juristischen Gutachtens ist die rechtliche Bewertung eines Lebenssachverhalts. Diese Arbeitsmethodik prägt das juristische Studium und die Prüfungen. Im Zivilrecht ist damit in der Regel die Aufgabe herauszufinden, ob ein Anspruchsteller/eine Anspruchstellerin gegen einen Anspruchsgegner/eine Anspruchsgegnerin einen Anspruch hat.

Wie bereits im Punkt „Rechtswissenschaftliches Arbeiten“ dargelegt, bedienen sich die JuristInnen zur rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts des so genannten Gutachtenstils. Der Gutachtenstil besteht aus einem Obersatz, der Definition, der Subsumtion und dem Ergebnis.

Im Obersatz wird eine These formuliert, durch welche die rechtliche Frage des Sachverhalts aufgeworfen wird.

Die dem Obersatz folgende Definition stellt die abstrakten rechtlichen Voraussetzungen dar.

Im Rahmen der Subsumtion, die den Schwerpunkt des Gutachtens darstellt, wird geprüft, ob der konkrete Sachverhalt unter die jeweilige Definition gefasst werden kann.

Im Ergebnis wird schließlich dargestellt, ob die geprüften rechtlichen Voraussetzungen die Faktenlage erfassen oder nicht.

Aufgabentext und Aufgabenbeschreibung

Sortieren Sie die Elemente des juristischen Gutachtens zu folgendem Sachverhalt in die richtige Reihenfolge:

V möchte sein gut erhaltenes Fahrzeug verkaufen. Er bietet es dem K zum Preis von 5.000 € an. Der K ist begeistert, nimmt das Angebot des V gerne an und freut sich über das Schnäppchen. Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 5.000 €?

Zu sortierende Segmente (bitte in der richtigen Reihenfolge anlegen)

Segment #1	V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 5.000 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben. Voraussetzung hier ist, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
Segment #2	Ein Kaufvertrag kommt durch zwei inhaltlich übereinstimmende, aufeinander bezogene, wirksame Willenserklärungen, Angebot und Annahme, gem. §§ 145 ff. BGB zustande. Sie müssen die sog. essentialia negotii (wesentliche Bestandteile des Rechtsgeschäfts) enthalten, beim Kaufvertrag die Kaufvertragsparteien (Käufer/-in und Verkäufer/-in), den Kaufgegenstand und den Kaufpreis.
Segment #3	V bietet dem K sein Fahrzeug zum Preis von 5.000 € an. Das Angebot des V enthält die wesentlichen Elemente des Kaufvertrages, da ein Fahrzeug als Kaufgegenstand zu einem Kaufpreis von 5.000 € angeboten wird. Auf dieses Angebot bezieht sich die Annahme des K. Weder seine Gemütslage noch die Höhe des Preises spielen für die Wirksamkeit des Kaufvertrages eine Rolle.
Segment #4	Folglich ist zwischen den Parteien ein Kaufvertrag zustande gekommen. Damit hat der V gegen den K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 5.000 € aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB.

Feedback

Sie haben x von y Segmente an die richtige Position sortiert.
Bitte lesen Sie nochmals die Erklärung zum Gutachtenstil.

[Nach oben](#)